

**THEORIE
UND
PRAXIS
DER
SOZIALEN
ARBEIT**

AWI 807

**Vorschlag
der Arbeiterwohlfahrt
für ein Gesetz
zur Förderung
der Jugend
(JFG)**

BEIHEFT 1

Bericht über die Sozialarbeitertagung
der Arbeiterwohlfahrt vom 11. bis 14. Mai 1972 in Leverkusen

sozialarbeit und sozialplanung

40 Seiten, 4,- DM

Bericht über die Sozialarbeiter- und Sozialpädagogentagung
der Arbeiterwohlfahrt vom 31. Mai bis 3. Juni 1973 in Koblenz

sozialarbeit und sozialpädagogik

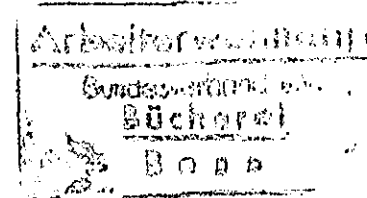
68 Seiten, 6,50 DM

zuzüglich Mehrwertsteuer und Portokosten

Zu beziehen durch
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., 53 Bonn, Ollenhauerstraße 3

THEORIE UND PRAXIS DER SOZIALEN ARBEIT

Beiheft 1



AWI 807

INHALT

| | Seite |
|---|-------|
| Vorschlag der Arbeiterwohlfahrt für ein Gesetz zur Förderung der Jugend | |
| I. Gesamtbeurteilung des Diskussionsentwurfes . . . | 4 |
| II. Allgemeingehaltene Stellungnahme zu den einzelnen Abschnitten des Diskussionsentwurfes (DE) | 8 |
| III. Vorschlag für ein Gesetz zur Förderung der Jugend (Jugendförderungsgesetz — JFG —) | 23 |

Herausgeber: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Bonn
Redaktion: Wolfgang Bäuerle und Heinz Niedrig

Vorschlag der Arbeiterwohlfahrt für ein Gesetz zur Förderung der Jugend

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit legte im Mai 1973 den von einer Sachverständigenkommission erarbeiteten „Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes“ nebst Begründung vor und forderte alle Fachgremien auf, bis zum 31. Oktober 1973 dazu Stellung zu nehmen und Anregungen zu dem neuen Jugendhilfegesetz zu geben.

Der Fachausschuß Jugendwohlfahrt der Arbeiterwohlfahrt (AW) hat sich in zwei längeren Sitzungen eingehend und kritisch mit dem Diskussionsentwurf auseinandergesetzt. Er ging dabei so vor, daß er in der ersten Sitzung vor allem eine Gesamtbeurteilung des Diskussionsentwurfs und seiner einzelnen Abschnitte vornahm und anschließend die Punkte herausarbeitete, in denen der Diskussionsentwurf seinen Vorstellungen nicht entsprach. Mehrere Fachausschußmitglieder unternahmen es daraufhin, Gegenvorschläge zu einzelnen Abschnitten des Entwurfs zu erstellen. Die abschließende dreitägige Sitzung des Fachausschusses führte dann zu dem Entschluß, statt einzelner neu erarbeiteter Abschnitte oder Paragraphen einen vollständigen eigenen Entwurf zur Diskussion zu stellen.

Der Entwurf der Arbeiterwohlfahrt zu einem „Gesetz zur Förderung der Jugend“ unterscheidet sich vom Diskussionsentwurf vor allem durch einen veränderten Gesamtaufbau, durch einen stärker auf die besondere Funktion der Jugendhilfe abgestellten Allgemeinen Teil, einen neu gegliederten und im wesentlichen neu formulierten Leistungsteil sowie schließlich durch neu gestaltete Verfahrensvorschriften. Doch geht der AW-Entwurf von der Grundlage des Diskussionsentwurfs insofern aus, als er in der Einbeziehung des Jugendstrafrechts nicht weiter geht als dieser. Der AW-Entwurf erfüllt also noch nicht die von der Arbeiterwohlfahrt geforderte volle Verschmelzung von Jugendwohlfahrts- und Jugendstrafrecht. Zum Teil beruht der Entwurf auf früheren Vorarbeiten des Fachausschusses Jugendwohlfahrt und zum Teil auf Anregungen und Vorschlägen, die von anderen Fachgremien zum Diskussionsentwurf vorgelegt wurden.

Bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht möglich, den nachfolgend abgedruckten Gesetzentwurf schon in allen Einzelheiten auszufeilen und abzustimmen. Der Vorstand der Arbeiterwohlfahrt hält ihn jedoch für geeignet, die Diskussion anzuregen und zu zeigen, wie der Entwurf der Sachverständigenkommission weiterentwickelt werden kann. Die Begründung für den AW-Entwurf ergibt sich aus der hier abgedruckten Gesamtbeurteilung des Diskussionsentwurfs und der Stellungnahme zu dessen einzelnen Abschnitten.

An der Abfassung des AW-Entwurfs waren folgende Fachausschußmitglieder beteiligt: Horst Briegleb, Celle; Martha Damkowski, Hamburg; Erdmuthé Falkenberg, Jugendheim; Dieter Greese, Bonn; Heinz Mösoner, Nürnberg; Peter Mollenhauer, Hamburg; Rudolf Petereit, Mannheim; Günther Roestel, Kiel; Paul Saatkamp, Duisburg; Berthold Simonsohn, Frankfurt.

Die Gesamtbearbeitung lag in den Händen von Christa Hasenclever, Bonn-Bad Godesberg, Vorsitzende des Fachausschusses Jugendwohlfahrt.

I. Gesamtbeurteilung des Diskussionsentwurfes

1. Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt die Vorlage des Diskussionsentwurfes für ein grundlegend neues Bundesgesetz, denn sie fordert schon seit zwei Jahrzehnten die Ersetzung des überholten Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) von 1922 durch ein zeitgerechtes Leistungsgesetz. Der Diskussionsentwurf stellt gegenüber dem geltenden JWG nach unserer Ansicht einen erheblichen Fortschritt dar.

1.1 Wir begrüßen es insbesondere, daß die Sachverständigenkommission, die den Entwurf vorbereitet hat, »sich einmütig gegen eine Einbeziehung der Belange sozialer Hilfen wie auch außerschulischer Jugendbildung umfassenden Jugendhilferechts in das Sozialgesetzbuch ausgesprochen« hat (Vorwort S. 6). Auch wir sind der Auffassung, daß sich ein sinnvoller Zusammenhang zwischen der Jugendhilfe und den übrigen für die Aufnahme vorgesehenen Materien in das von uns durchaus positiv bewertete Sozialgesetzbuch nicht herstellen läßt. Das gilt ebenso für die inzwischen erschienene zweite Fassung des Allgemeinen Teils eines Sozialgesetzbuches — BTDr. 7/868 —, die durch die neu eingefügten Hinweise auf »erzieherische Hilfen« noch deutlicher macht, daß das Jugendhilferecht nicht in diesen Zusammenhang gehört.

1.2 Der Diskussionsentwurf wird unseren Vorstellungen insofern gerecht, als er — im Unterschied zum JWG und zu dessen Vorgänger, dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) — vor allem

- einen von den Leistungen ausgehenden Gesetzesaufbau versucht, womit der Charakter eines »Jugendamtgesetzes«, der JWG und RJWG kennzeichnet, aufgehoben wird;
- die Rechte, Ansprüche und Mitwirkung des jungen Menschen erheblich stärkt;
- einen gegliederten und differenzierten Leistungskatalog vorsieht, der die offenen und halboffenen Hilfen bevorzugt und ausbaut, der die rechtlichen Sonderinstitute Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung aufgibt, Behindertenhilfe für junge Menschen umfaßt und erzieherische Hilfen aus dem Bereich des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) einschließt;
- eine Gewährleistungsverpflichtung für die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen sowie die Festlegung einer Grundausstattung für Jugendämter und Landesjugendämter einführt;
- die sachliche Zuständigkeit für alle dem einzelnen geltenden Leistungen auf den örtlichen Träger verlagert;
- das Jugendamt und den Jugendwohlfahrtsausschuß beibehält;
- zwar detaillierte Verpflichtungen für die Träger der Jugendhilfe bringt, aber allzu zeitgebundene und schnell veraltende Bestimmungen in der Regel vermeidet.

1.3 Wir setzen uns deshalb mit Nachdruck dafür ein, daß die oben aufgezählten wesentlichen Elemente des Diskussionsentwurfes in den Regierungsentwurf für ein künftiges Bundesgesetz aufgenommen werden. Sie liegen auch dem von uns ausgearbeiteten Entwurf zugrunde und decken sich im wesentlichen mit Forderungen an die Reform des JWG, die wir bereits vor der Novellierung von 1961 und in späteren Vorschlägen

erhoben haben. Aus diesem Grunde ist uns auch die einleitende Feststellung des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit (auf S. 60 des Entwurfs) nicht verständlich, die JWG-Novelle von 1961 habe nicht weniger an Reform gebracht als ein »unter Beteiligung aller interessierten Kreise« entstandener völlig neuer Gesetzentwurf gebracht hätte. Die Arbeiterwohlfahrt hat schon 1958 ausführliche »Überlegungen zu einem neuen Jugendhilfegesetz« veröffentlicht, die ebenso wie die Vorstellungen der vom Bundesministerium für Familie und Jugend 1957 eingesetzten Sonderkommission und die 1958 veröffentlichten Gesetzentwürfe der AGJJ und des AFET weit über den Rahmen der Novelle von 1961 hinausgingen und bei deren Erarbeitung überhaupt nicht berücksichtigt wurden.

2. Bei aller positiven Bewertung haben wir auch einige, zum Teil erhebliche grundsätzliche Bedenken gegen den Diskussionsentwurf (DE) vorzutragen.

Unsere Bedenken, bei denen wir nicht verkennen, daß es sich um den unter Zeitdruck erarbeiteten Vorschlag einer Kommission mit unterschiedlichen weltanschaulichen und politischen Grundauffassungen handelt, wie das Geleitwort betont, beziehen sich vor allem auf folgende Punkte:

2.1 Die Aufgliederung der Gesetzesmaterie ist nicht durchweg überzeugend; vor allem führt das Prinzip, einen Rechtsanspruch nur für »Erziehungshilfen« nach Abschnitt III DE gelten zu lassen, zu einer Überstrapazierung des Begriffs »Erziehungshilfen« und zum Ausschluß von Ansprüchen, auf die zweifellos schon jetzt Rechtsansprüche bestehen (z. B. nach Abschnitt V JWG/Abschnitt V DE).

2.2 Die Aufgaben der Allgemeinen Förderung der Jugend sind allzu unzureichend und knapp beschrieben; es ist zu befürchten, daß bei dieser unkonkreten Fassung die notwendige Weiterentwicklung der Jugendförderung auch weiterhin unterbleiben wird.

Ferner wird das heute zentrale Problem der Suchtgefährdung im Entwurf nicht angesprochen (vgl. dazu § 67 des AW-Entwurfs).

2.3 Der Diskussionsentwurf sieht keine völlige Verschmelzung von JWG und JGG vor, wie wir sie 1970 in »Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht, Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt zur Reform und Vereinheitlichung von Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz« (Schriften der Arbeiterwohlfahrt Nr. 22, erste Fassung von 1967) entwickelt haben. Wir bedauern außerordentlich, daß der Diskussionsentwurf in diesem entscheidenden Punkte unseren Vorschlägen nur sehr bedingt gefolgt ist und sie überwiegend in eine höchst problematische Gesetzesformulierung gebracht hat, die unseren Intentionen zum Teil sogar widerspricht. Der Entwurf übernimmt aus unseren Vorschlägen insbesondere *nicht*

- die Überleitung aller jugendrichterlichen Maßnahmen für Minderjährige, einschließlich der Bewährungshilfe, in den Bereich der Jugendhilfe und
- die Schaffung eines einheitlichen »Jugendgerichts«, das die Funktionen des Vormundschafts- und des Jugendgerichtes gegenüber Minderjährigen nach einem einheitlichen neuen Verfahren mit einer einheitlichen Jugendgerichtshilfe ausübt.

Die Arbeiterwohlfahrt kann den Diskussionsentwurf deshalb nur als einen ersten, noch nicht recht gelungenen Schritt in Richtung auf die Einbeziehung der Jugendgerichtsbarkeit

in die Jugendhilfe ansehen, die zur Überwindung der nur noch historisch zu erklärenden und längst überholten Unterscheidung von »Jugendverwahrlosung« und »Jugendkriminalität« führen soll.

Wir bedauern insbesondere, daß dem Entwurf nicht zu entnehmen ist, welche Folgewirkungen sich für das Jugendgerichtsgesetz ergeben werden, und halten eine diesbezügliche Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium für dringend geboten, die eine grundlegende Reform des JGG und — als Folge der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters — die Schaffung eines Jungtäterrechts zum Ziele hat.

2.4 Wir begrüßen die erweiterten Aufgaben, die der Entwurf dem Vormundschaftsrichter zuweist, und die verstärkten rechtsstaatlichen Garantien bei Eingriffen in die elterlichen Rechte und die Selbstbestimmung junger Menschen. Wir sind jedoch der Ansicht, daß der Vormundschaftsrichter künftig auch so ausgebildet sein müßte, daß er den erzieherischen Aspekten der Jugendhilfe in vollem Umfang gerecht werden kann. Das aber kann der derzeitige Vormundschaftsrichter in aller Regel schon jetzt nicht; dazu wird der durch die Bundesregierung vorgesehene Familienrichter (nach dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts — BTDr. 7/650 —) bei der Fülle der ihm im Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht zugeordneten Aufgaben jedoch noch weniger in der Lage sein. Eine Realisierung der Tendenz des Diskussionsentwurfs, bei Delinquenz Minderjähriger grundsätzlich durch den Vormundschaftsrichter anzuordnende Erziehungshilfen vorzusehen, wird zudem nur dann möglich sein, wenn durch das Jugendhilfegesetz vorgeschrieben wird, daß der Vormundschaftsrichter zugleich auch Jugendrichter ist (§ 34 JGG eine entsprechende Änderung erfährt, vgl. Teil V, 3.2 des AW-Entwurfs).

2.5 Der Diskussionsentwurf enthält ebenso wenig wie die Begründung Vorschläge dafür, wie die neuen und erweiterten Aufgaben der Jugendhilfe finanziert und wie die Neuregelung der Kostenträgerschaft erfolgen soll, die sich aus der, von uns sehr begrüßten, weitgehenden Verlagerung von der überörtlichen auf die örtliche Zuständigkeit zwingend ergeben wird. Ohne eine gesicherte Finanzierung aber wird der Entwurf nicht in die Praxis umgesetzt werden können. Wir begrüßen es in diesem Zusammenhang, daß die Bundesregierung eine Kommission zur Berechnung der neu entstehenden Kosten und Kostenverlagerungen berufen hat. Wir halten darüber hinaus sogenannte »Planspiele« für erforderlich und die vorherige Erprobung und Förderung von Modellen für die neu vorgesehenen Erziehungshilfen (insbesondere für Erziehungskurse und Sozialtherapeutische Jugendzentren).

2.6 Das Verständnis des Entwurfs wird erheblich erschwert dadurch, daß Übergangs- und Schlußvorschriften fehlen und die beabsichtigten Änderungen anderer Gesetze nicht erkennbar werden. Der Entwurf setzt offenbar die Herabsetzung der Volljährigkeit schon voraus. Die seit langem von uns geforderte Verklammerung der vormundschaftsrichterlich angeordneten Erziehungshilfen nach dem JWG mit den auf Grund von Sorgerechtsentzug angeordneten (d. h. die Aufhebung des bisherigen »zweigleisigen Verfahrens« entweder nach § 64 JWG oder nach § 1666 BGB in Verbindung mit § 6 JWG) wird durch den Entwurf nicht hergestellt. Wir haben (unter 2.3) bereits darauf hingewiesen, daß der Entwurf vor allem darunter leidet, daß ihm die Abstimmung zum Jugendgerichtsgesetz völlig fehlt.

2.7 Wir halten es schließlich für notwendig, daß der Regierungsentwurf eine ganz neue Begründung erhält. Die Begründung ist (laut Vorwort S. 7) auf Grund von Beratungsprotokollen entstanden. Sie hat infolgedessen weitgehend kommentierenden Charakter, bringt zum Teil Zweifel am vorgeschlagenen Gesetzestext zum Ausdruck und steht zum Teil sogar im Widerspruch zum Gesetzestext. Der Begründung fehlt vor allem eine grundlegende allgemeine Einführung, die die Notwendigkeit der Reform begründet, die aufzeigt, was mit dem Entwurf beabsichtigt ist und inwieweit er über das JWG hinausführt. Bei den einzelnen Abschnitten fehlt jeweils eine Einleitung, die darstellt, was das Neue gegenüber dem geltenden Recht ist (als besonders krasses Beispiel sei die Begründung zu § 11 — S. 77 ff. — erwähnt, wo einleitend aus einem belanglosen Zeitungsartikel über die USA ausführlich zitiert wird, bei der jedoch von der seit 1922/23 bestehenden und damals nur als ein Übergang angesehenen Trennung in Jugendwohlfahrts- und Jugendstrafrecht gar nicht die Rede ist).

3. Wir schlagen vor, das neue Gesetz »Gesetz zur Förderung der Jugend« (abgekürzt »Jugendförderungsgesetz — JFG —«) zu nennen. Diese Bezeichnung entspricht dem heutigen Verständnis besser als der alte Begriff »Jugendwohlfahrt« und meint doch das gleiche. Der Begriff »Jugendhilfe« behält dabei die gleiche Bedeutung wie nach § 2 Abs. 2 JWG/RJWG, wo es heißt »Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt« (Jugendhilfe wurde dementsprechend von Beginn an angesehen als »Gesamtheit der Bestrebungen zur Förderung der Jugend aller Altersklassen« — so der Kommentar Friedeberg/Polligkeit, 2. Auflage 1930, S. 81). »Förderung der Jugend« bildet — wie »Jugendwohlfahrt« nach JWG/RJWG — weiterhin das Ziel des Gesetzes.

Die Bezeichnung »Jugendförderungsgesetz« entspricht somit voll der sozialpädagogischen Intention des Gesetzes. Auch der Diskussionsentwurf verwendet den Begriff »Förderung« bereits in Abschnitt II »Allgemeine Förderung der Jugend« an Stelle von Jugendpflege; (es könnte sinnvoll sein, die folgenden Leistungsabschnitte III bis VI zu einem Abschnitt »Besondere Förderung der Jugend« zusammenzufassen). Der mögliche Einwand, daß unter einem Jugendförderungsgesetz nur ein Gesetz finanzieller Förderung zu verstehen sei, wird also schon durch den Diskussionsentwurf selbst widerlegt. (Auch das Arbeitsförderungsgesetz von 1969 ist ein modernes Leistungsgesetz, bei dem finanzielle Leistungen stark zurücktreten.)

Der im folgenden vorgelegte Entwurf der Arbeiterwohlfahrt entstand aus langjährigen Vorarbeiten unseres Fachausschusses Jugendwohlfahrt (insbesondere der unter 2.3 erwähnten Denkschrift) und aus Vorschlägen anderer Fachgremien. Die Kürze der Zeit, die uns zur Beurteilung des Diskussionsentwurfs nur zur Verfügung stand, erlaubte es nicht nur nicht, den Gesetzesvorschlag bis ins einzelne auszuarbeiten, ihn auch schon mit den erforderlichen Schluß- und Übergangsvorschriften zu versehen und ihn bereits um die von uns vorgesehene volle Einbeziehung des Jugendstrafrechts zu erweitern. Wir behalten uns entsprechende Vorschläge (auch für ein künftiges Jungtäterrecht) für später vor.

II. Allgemeingehaltene Stellungnahme zu den einzelnen Abschnitten des Diskussionsentwurfes (DE)

Abschnitt I

Allgemeines

Abschnitt I wird seiner Aufgabe, grundsätzlich das vorweg zu regeln, was für alle folgenden Abschnitte gleichermaßen gelten soll, nicht voll gerecht. Er enthält Spezialbestimmungen, insbesondere in Unterabschnitt 2 oder in § 12 Abs. 2 bis 4, die in spätere Abschnitte gehören; gleichzeitig bringt Abschnitt II Grundsatzbestimmungen, die besser zu Abschnitt I passen.

In **U n t e r a b s c h n i t t 1** fehlt eine Beschreibung des Begriffs Jugendhilfe und ihrer Aufgabe, die in § 24 zwar erfolgt, aber dort auf Jugendarbeit begrenzt wird und im Grunde eine eingehendere Wiederholung des in § 1 Gesagten darstellt. Auch die besondere Förderung gesellschaftlich Benachteiligter (§ 26) müßte für den gesamten Bereich der Jugendhilfe gelten. Die der Jugendhilfe in § 1 Abs. 2 zugeschriebene Funktion der Gewährleistung des Rechts auf Erziehung und Bildung ist dagegen zu weit gefaßt, denn dieses schließt beispielsweise auch das Recht auf Schulbildung ein. Der Unterabschnitt 1 enthält ferner Bestimmungen über Fachlichkeit (§ 4) und Einsetzen von Erziehungshilfe (§ 6), die in einen anderen sachlichen Zusammenhang gehören.

U n t e r a b s c h n i t t 2 regelt den »Anspruch auf Erziehungshilfe« und zum Teil Verfahrensvorschriften; er gehört systematisch zu Abschnitt III, soweit er nicht Bestimmungen bringt, die für alle Leistungen der Jugendhilfe gelten sollten (wie in § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und 6). Die Beschränkung des Rechtsanspruchs auf Leistungen der Erziehungshilfe führt zu einer unglücklichen Aufgliederung des Leistungskatalogs. Sie zwingt einerseits dazu, Leistungen zu Erziehungshilfen zu deklarieren, die einen anderen Charakter haben (zum Beispiel § 32 »Frühkindliche Erziehung«, die als Angebot an alle Kinder gedacht ist); sie schließt andererseits Rechtsansprüche auf andere Leistungen aus, wo diese zweifellos gegeben sind (zum Beispiel die Ansprüche im Abschnitt V auf Vormundschaftshilfe und Jugendgerichtshilfe). Deshalb muß bereits der Unterabschnitt 1 generell den Anspruch festlegen, »soweit dieses Gesetz bestimmt, daß ein Anspruch besteht oder die Leistung zu gewähren ist« (vgl. § 6 AW).

Der § 11 »Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes« gehört — abgesehen von seiner mißglückten Formulierung — keinesfalls in den Allgemeinen Abschnitt, sondern sowohl zu § 57 als auch zu den Übergangs- und Schlußvorschriften, d. h. in das Jugendgerichtsgesetz.

U n t e r a b s c h n i t t 3 mit der nicht recht befriedigenden Bezeichnung »Träger und Mitwirkung« regelt (in § 12 Abs. 3 und 4) zum Teil Details, die den späteren Organisationsvorschriften vorbehalten bleiben sollten und zum Teil (in §§ 13 und 16) Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben, die nicht unmittelbar zur Darstellung der Träger der Jugendhilfe und ihres Zusammenwirkens gehören. Wir haben Satz 1 von § 12 Abs. 2 zwar in unseren Entwurf übernommen, geben aber zu überlegen, ob mit der Formulierung hinreichend gesichert ist, daß überörtlicher Träger der Jugendhilfe und Landesjugendamt jeweils zusammenfallen müssen (auch aus § 102 und der Begründung zu §§ 12 und 102 wird das nicht recht deutlich).

Wir begrüßen, daß der Entwurf die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zwingend vorschreibt, daß er beide Träger zum Zusammenwirken bei der Erbringung von Leistungen und der Planung verpflichtet und der freien Jugendhilfe ein eigenständiges Recht auf Betätigung zuerkennt. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 erfüllen insoweit die Grundsatzforderung der Arbeiterwohlfahrt, die dem öffentlichen Träger die Gesamtverantwortung für die Leistungen der Jugendhilfe zubilligt, einen Monopolanspruch des öffentlichen Trägers aber ablehnt. Den in der Begründung (S. 87) angeführten »Schutz des freien Trägers als dem schwächeren Partner« sehen wir durch § 14 Abs. 2 gewährleistet und lehnen deshalb den Minderheitsvorschlag der Kommission — § 14 b (Alternative) — ab. Wir teilen die Befürchtung der Begründung, daß durch § 14 b der Subsidiaritätsstreit erneut aufleben könnte, und sind der Auffassung, daß das Konkurrenzverbot des § 14 b der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen wirksamen Ergänzung (vgl. § 11 Abs. 1 AW) widerspricht.

Es reicht nicht aus, in § 14 Abs. 1 Nr. 3 juristische Personen als freie Träger anzuerkennen, deren »Zweck« es ist, Leistungen der Jugendhilfe zu erbringen (vgl. § 10 Nr. 3 AW).

Für die in § 14 Abs. 3 vorgesehene Beteiligung der freien Träger an der Durchführung der Aufgaben öffentlicher Träger halten wir eine Regelung im Bundesgesetz nicht für erforderlich, denn die sogenannte »Delegation« wird nicht in allen Bundesländern (und in größerem Umfang nur in Nordrhein-Westfalen) praktiziert (vgl. § 11 Abs. 2 AW).

Wir sehen die Absätze 4 und 5 von § 14 als entbehrlich an, denn es bedarf an dieser Stelle keines besonderen Hinweises auf die Verantwortlichkeit des öffentlichen Trägers für die Ausführung des Erziehungsanspruches; diese besteht unabhängig vom Wahlrecht nach § 7 Abs. 4. Der Bezug auf § 12 Abs. 4 in § 14 Abs. 5 ist nicht verständlich; der dort angeführte § 121 BSHG gehört nicht in diesen Sachzusammenhang. Die Anerkennung nach § 15 muß auch voraussetzen, daß die Leistungen der freien Träger fachgerecht erbracht werden (vgl. § 12 Abs. 2 AW).

Im Abschnitt II, **U n t e r a b s c h n i t t 1** »Wahrung der berechtigten Interessen der Jugend und der Familie« (gemeint ist wohl: »Familienerziehung«) werden dagegen Aufgaben zusammengestellt, die entweder auch Voraussetzungen für die wirksame Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 17 bis 21) oder Organisationsvorschriften darstellen, die in Abschnitt VII DE gehören.

Aus den angeführten Gründen schlagen wir für Abschnitt I eine andere inhaltliche Gestaltung (vgl. §§ 1 bis 20 AW-Entwurf) und eine Neugliederung nach folgenden Prinzipien vor:

1. »Recht auf Jugendhilfe«; hier werden nur Bestimmungen geregelt, die sich auf junge Menschen und Erziehungsberechtigte beziehen.
2. »Träger der Jugendhilfe«; hier werden die öffentlichen und die freien Träger und ihr Verhältnis zueinander beschrieben.
3. »Voraussetzungen für die Ausführung der Jugendhilfe«; hier werden die allgemeinen Aufgaben (aus Abschnitt I und II DE) zusammengefaßt, die die Voraussetzungen für die Erbringung der Jugendhilfeleistungen darstellen.

Vorbemerkung zum Leistungskatalog der Abschnitte II bis VI

Der Aufbau des Leistungskatalogs in den Abschnitten II bis VI befriedigt nicht. Nach § 3 werden Leistungen nur nach den Abschnitten II bis V erbracht. Zweifellos umfaßt Abschnitt VI (z. B. in den §§ 99 bis 101) auch Leistungen. Rechtsansprüche sind nach den Abschnitten IV bis VI ebenfalls gegeben, obwohl § 7 Abs. 1 dies ausschließt (vgl. dazu § 6 Abs. 2 AW). Die in Abschnitt V vorgesehenen Leistungen stellen im Grunde besondere Erziehungshilfen dar; sie sollten deshalb dem Abschnitt »Erziehungshilfen« unmittelbar folgen.

Abschnitt IV und Abschnitt VI regeln direkt oder indirekt »Schutz von Minderjährigen« (Abschnitt IV nicht nur solche »außerhalb des Elternhauses« — vgl. § 69 —). Beide Abschnitte sollten deshalb zusammengefaßt werden. Die Überschrift »Einrichtungen« für Abschnitt VI ist irreführend, weil sie Gewährleistungsverpflichtungen o. ä. vermuten läßt.

Abschnitt II heißt »Allgemeine Leistungen der Jugendhilfe«; ihm folgen jedoch keine »Besonderen Leistungen«. Unter dieser Überschrift könnten als besondere Leistungen »Erziehungshilfen«, »Vormundschaftshilfe« und »Jugendgerichtshilfe« sinnvoll in einem Abschnitt zusammengefaßt werden. Noch überzeugender ist jedoch ein *einzig*er *Leistungs-katalog*, der als neuer Abschnitt oder Teil II sämtliche Leistungen der bisherigen Abschnitte II bis VI umfaßt (vgl. dazu Teil II des AW-Entwurfs). Wir sind in unseren Vorschlägen von 1958 und 1970 zu einem neuen Jugendhilfegesetz auch von nur einem Leistungsteil¹ ausgegangen und empfehlen, dies auch für den Regierungsentwurf vorzusehen.

Abschnitt II

Allgemeine Leistungen der Jugendhilfe

Es ist unbefriedigend, daß in diesem Abschnitt sowohl allgemeine Voraussetzungen der Jugendhilfe wie Leistungsangebote an junge Menschen zusammengefaßt werden. Wir schlagen deshalb vor, den Unterabschnitt 1 überwiegend in Abschnitt I (bzw. Teil I AW) zu übernehmen und die verbleibenden Unterabschnitte von Abschnitt II »Allgemeine Förderung der Jugend und der Erziehungsfähigkeit der Familie« zu bezeichnen und sie als ersten Abschnitt des Leistungsteils wie folgt zu untergliedern:

1. Erziehungs- und Bildungsangebote zur allgemeinen Förderung der Jugend.
2. Besondere Förderung gesellschaftlich benachteiligter junger Menschen.
3. Förderung der Erziehungsfähigkeit der Familie.

Zu **U n t e r a b s c h n i t t 1** vgl. Bemerkungen zu Abschnitt I oben.

Mit **U n t e r a b s c h n i t t 2** übernimmt der Entwurf im Prinzip die Zweiteilung des JWG in Jugendpflege und Jugendfürsorge. Hier wie dort werden Erziehungshilfen konkret und detailliert beschrieben, während die allgemeine Förderung der Jugend (in § 5 JWG ebenso wie in §§ 24 und 25 DE) mit sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen »abgespeist« wird. (Darauf und auf die fehlende finanzielle Absicherung hat bereits 1961 die »Gutachtliche Stellungnahme des DBJR zur RJWG-Novelle« vor dem zuständigen Bundestagsausschuß nachdrücklich hingewiesen — vgl. Materialien zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des RJWG, S. 231 ff —). Auf *alle* Leistungen der allgemeinen Förderung der

¹ Auch in den Gesetzesvorschlägen der AGJJ und der Sonderkommission des Aktionsausschusses des Kuratoriums für Jugendfragen von 1958 wird so verfahren.

Jugend soll nur ein Teilhabeanspruch bestehen, sofern überhaupt Einrichtungen und Veranstaltungen vorhanden sind bzw. angeboten werden. Das kann als eine Unterbewertung gerade desjenigen Bereichs ausgelegt werden, der für die gesamte Jugendhilfe, insbesondere für die organisierte Jugend — nicht zuletzt im Hinblick auf die Notwendigkeit einer langfristigen finanziellen Absicherung — eine Kernfrage des neuen Jugendhilfrechts bildet.

Die Zielsetzung des § 24 ist so allgemein beschrieben, daß sie besser für den allgemeinen Teil des Gesetzes zu verwenden ist (vgl. dazu § 2 Abs. 2 AW). Auch die pauschale Aufzählung in § 25 ist viel zu vage. Gerade hier kommt es darauf an, die einzelnen Aufgaben so konkret und elastisch wie möglich zu beschreiben, damit Planung und Förderung besser als heute gestaltet werden können und doch die Möglichkeiten für eine künftige Entwicklung offenbleiben (vgl. dazu den Versuch, in den §§ 23 bis 26 AW die Leistung neu zu formulieren).

Zur allgemeinen Förderung der Jugend gehört auch die frühkindliche Erziehung, die in ihrem Charakter als allgemeines breites Erziehungs- und Bildungsangebot für alle Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Schulfähigkeit durch die Zuordnung zu den individuellen Erziehungshilfen (in § 32) verfälscht wird. Sie gehört deshalb wie alle allgemeinen, auf freiwillige Teilnahme ausgerichteten Leistungsangebote in den Abschnitt I »Erziehungs- und Bildungsangebote zur allgemeinen Förderung der Jugend« (vgl. § 22 AW).

Um jungen Menschen, die in beruflicher Ausbildung oder bereits im Arbeitsprozeß stehen, die zeitliche Möglichkeit zu eröffnen, an Angeboten der allgemeinen Förderung teilzunehmen, halten wir es für erforderlich, in diesem Unterabschnitt einen Rechtsanspruch auf Bildungsurlaub festzulegen (vgl. § 27 AW).

Wir begrüßen es, daß in § 26 eine besondere Förderung benachteiligter junger Menschen vorgesehen ist, möchten aber darüber hinaus die Erziehungs- und Bildungsangebote, die für gesellschaftlich besonders benachteiligte junge Menschen in ihren jeweiligen Entwicklungsstufen nötig sind, um ihnen gleiche Bildungs- und Entwicklungschancen wie ihren Altersgenossen zu vermitteln, in einem besonderen Unterabschnitt zusammenfassen und auf diese Leistungen einen Rechtsanspruch einräumen (vgl. AW-Entwurf unter Teil II, I 2).

U n t e r a b s c h n i t t 3 enthält Leistungen, die der Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie dienen sollen. Das sollte bereits in der Überschrift zum Ausdruck kommen. Der Katalog in § 28 ist zu detailliert (und doch nicht erschöpfend) gehalten. In diesem Abschnitt sollten (wie im Unterabschnitt I 2 AW) auch Rechtsansprüche auf Leistungen im Einzelfall ihren Platz haben, soweit diese zur Deckung eines Bedarfs für ganze Gruppen erforderlich sind. Das würde insbesondere einschließen die Versorgung von Kindern in Tagespflegestellen oder -einrichtungen, eine vorübergehende oder auch längere Unterbringung bei Krankheit, Berufstätigkeit usw. der Eltern sowie die Leistungen für alleinstehende Elternteile, die teilweise in §§ 33, 34, 36 Nr. 1 und 38 ff. geregelt sind (vgl. AW-Entwurf Teil II, I 3).

Die Förderungspläne (nach § 30, der nach der Systematik des Entwurfs mit § 29 einen Unterabschnitt 4 bilden müßte) sollten im Zusammenhang mit der »Allgemeinen Gewährleistungspflicht« für alle Leistungen gelten (vgl. § 15 Abs. 2 AW).

Abschnitt III

Erziehungshilfen

Konstruktion und Gliederung dieses Abschnitts leiden einmal darunter, daß er wegen des (in § 7) auf Erziehungshilfen beschränkten Rechtsanspruchs systematisch nicht zusammengehörende Bestimmungen (insbesondere in den Unterabschnitten 1 und 2) enthält und daß er zum Teil auch Elemente des Schutzes von Minderjährigen (in §§ 34 und 35) bringt und zum anderen darunter, daß die für diesen Abschnitt erforderlichen Verfahrensvorschriften verstreut an den unterschiedlichsten Stellen des DE untergebracht sind (in den Abschnitten I 2, III 2 bis 5 und VIII 1).

Auch das Einteilungsprinzip für die einzelnen Unterabschnitte befriedigt nicht, da nur die Unterabschnitte 3 und 4 von der Verursachung ausgehen. Außerdem sind die Überschriften des Gesamtabschnitts sowie der Unterabschnitte 1, 4 und 5 im Plural, aber die der Unterabschnitte 2 und 3 ebenso wie des Abschnitts I 2 im Singular gesetzt. Es wird vorgeschlagen, nur für die Gesamtüberschrift den Plural und sonst den Singular zu nehmen.

Wir verwenden in unserem Entwurf die Bezeichnung »Erziehungs- und Sozialisationshilfen«, weil sie der Sache besser entspricht, zumal die Leistungen nach Abschnitt III auch für volljährige junge Menschen in Betracht kommen und wir neben der anzuordnenden Sozialisationshilfe bei schweren Verfehlungen auch eine solche bei Drogenabhängigkeit vorschlagen (vgl. § 67 AW).

Unterabschnitt 1 sollte in dieser Form aufgehoben werden, weil er nicht zusammengehörende Bestimmungen enthält, die zum Teil zur »Allgemeinen Förderung der Jugend« (mit §§ 31 und 32, vgl. AW-Entwurf Teil II, 1), zum Teil zur »Förderung der Erziehungsfähigkeit der Familie« gehören (vgl. AW-Entwurf Teil II, I 3). Die verbleibenden Bestimmungen über die Aufnahme in eine Pflege- und Adoptivfamilie und in Wohnheimen sind u. E. höchst unbefriedigend und nicht vom Bedürfnis der jungen Menschen, sondern rein vom Institutionellen aus gestaltet. Insbesondere die Adoptionshilfe ist völlig unzureichend geregelt; § 35 wird der Bedeutung und den Erfordernissen der den Trägern der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Adoptionshilfe heute obliegenden Aufgaben und der beabsichtigten großen Adoptionsrechtsreform absolut nicht gerecht. Die mit der großen Adoptionsrechtsreform zu erwartende Einführung der Volladoption und die kürzlich erfolgte Einfügung von § 1747a in das BGB und von § 51a in das JWG (der im Entwurf bei Abfassung des Diskussionsentwurfs bereits vorlag), werden erhöhte Anforderungen an die Träger der Jugendhilfe stellen. Der Text von § 35 und noch stärker die Begründung lassen jedoch erkennen, daß hier eigentlich Vermittlung in Pflegefamilien gemeint ist. Auch erwähnt die Begründung das »Bundesgesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt« von 1951 überhaupt nicht (S. 114 zu § 35 Abs. 1) und äußert sich nicht dazu, ob dieses Nebengesetz weiter bestehen soll. Das Gesetz hatte seinerzeit lediglich den Sinn, das durch das Reichsgesetz von 1939 begründete Vermittlungsmonopol der »Reichsadoptionsstelle der NSV« endgültig aufzuheben und den Jugendbehörden und freien Trägern als Akt der Wiedergutmachung die Adoptionsvermittlung wieder zu ermöglichen. Die Arbeiterwohlfahrt hat deshalb schon 1958 und auch in ihrer Denkschrift von 1970 vorgeschlagen, das Sondergesetz (von drei Paragraphen) in das Jugendhilfegesetz organisch einzugliedern, um diese wesentliche Aufgabe der Jugendhilfe in den Gesamtzusammenhang der Aufgaben zu stellen und zugleich stärker ins Blickfeld zu rücken (so 1958 auch andere Gremien und entsprechend 1972 die Einzelthese 48 des Deutschen Vereins).

Die in § 35 Abs. 1 geregelte Befugnis zur Vermittlung von Pflegefamilien und Adoptivfamilien gehört systematisch zum Abschnitt »Schutz von Minderjährigen« (vgl. AW-Entwurf §§ 92 ff.). Wir haben mit den §§ 48 ff. AW und §§ 92 ff. AW zwar zum Teil auch noch Vermittlung in Adoption und Unterbringung in Pflege gemeinsam behandelt, empfehlen aber, im Regierungsentwurf einen besonderen Unterabschnitt für Adoptionshilfe und -vermittlung vorzusehen.

Unterabschnitt 2 sollte ebenfalls gestrichen werden. Unter der unnötig diskriminierenden Überschrift »Hilfe für unvollständige Familien« werden Bestimmungen zusammengefaßt, die entweder zu Abschnitt II (vgl. AW-Entwurf Teil II, I 3) oder zum Abschnitt »Vormundschaftshilfe« (vgl. AW-Entwurf Teil II, III) gehören.

Unterabschnitt 3 sollte — in Analogie zu Unterabschnitt 4 — »Erziehungshilfe bei Behinderung« heißen. Wir bejahen die von der Mehrheit der Sachverständigenkommission in den §§ 42 bis 45 vorgesehene Regelung und begrüßen es, daß der Entwurf die »seelisch behinderten« jungen Menschen ganz aus dem Unterabschnitt 3 — auch aus der Alternative des § 42a — herausnimmt. Auch anderen behinderten jungen Menschen müssen neben den Leistungen, die der Entwurf für alle jungen Menschen vorsieht, die spezifischen Förderungsangebote und Erziehungshilfen durch die Jugendhilfe bereitgestellt werden, deren sie wegen ihrer Behinderung bedürfen. Die Leistungen für behinderte junge Menschen müssen so in den Gesamtzusammenhang aller Leistungen der Jugendhilfe gestellt werden. Die Nichteinbeziehung der Erziehungshilfe für behinderte junge Menschen in das Jugendwohlfahrtsgesetz hat vornehmlich historische Gründe, auf die hier nicht eingegangen werden kann (immerhin oblag in Preußen den Jugendämtern die Durchführung der Krüppelfürsorge für Kinder und Jugendliche bis 1934).

Die Zuordnung der Behindertenhilfe für Minderjährige zum Sozialhilferecht war bislang vielleicht die bessere Lösung; jedoch entspricht sie den besonderen Bedürfnissen dieser Altersgruppe nicht. Das BSHG kennt keine Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung des Anspruchs eines Minderjährigen gegen den Willen der Personensorgeberechtigten und ggf. auch gegen seinen Willen (entsprechend § 9 DE bzw. § 43 AW). Es geht von der Rehabilitation Erwachsener aus und setzt deren Leistungsbereitschaft bei der Hilfe zur Schulbildung und zu einer Ausbildung voraus (vgl. §§ 12 und 13 der Eingliederungshilfe — VO von 1971), während bei Minderjährigen die Leistungsbereitschaft erst geweckt werden muß und nicht abgewartet werden kann.

Die in der Begründung (S. 122) aufgeführten Argumente gegen eine Aufnahme der Behindertenhilfe in den Entwurf sind nicht überzeugend. Soweit die Träger der Sozialhilfe die Behindertenhilfe für Minderjährige den Jugendämtern übertragen haben, haben diese bewiesen, daß sie die Aufgabe voll bewältigen können. Die Schwierigkeit, daß bei Erreichung der Volljährigkeit ein Übergang an die Sozialbehörde stattfinden muß, gilt auch für andere Aufgabengebiete (z. B. für die Gefährdetenhilfe und in einigen Bundesländern für die Vormundschaftshilfe). Für Erziehungshilfen und damit auch für Behindertenhilfe bringt § 7 Abs. 2 (entsprechend § 42 Abs. 3) eine flexible Lösung. Die zur Zeit bestehende Schwierigkeit der finanziellen Schlechterstellung der Eltern bei Leistungen nach dem JWG (gegenüber denen nach dem BSHG) räumt der Entwurf durch § 113 Abs. 1 Satz 2 aus, der für die Unterabschnitte 3 und 4 von Abschnitt III die §§ 43 Abs. 2 und 81 BSHG entsprechend gelten läßt. Schließlich ist nicht verständlich, warum die Kommission es für »absolut unerreichbar« hielt, in JFG und BSHG »die gleichen Leistungen« zu regeln. Auch in BGB und JWG finden sich gleichlautende Bestimmungen. Auch bei einer späteren

Übernahme der Vormundschaftshilfe für Erwachsene in das Sozialhilferecht, wie sie von der AW vorgeschlagen wurde (vgl. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 1973, Heft 6), werden sich Doppelregelungen vielleicht nicht vermeiden lassen.

In diesem Zusammenhang sei ferner darauf hingewiesen, daß die Arbeiterwohlfahrt eine Übertragung sämtlicher, dem einzelnen geltender Leistungen an den örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie als Fernziel vorgeschlagen hat, Habilitation und Rehabilitation für alle Gruppen von Behinderten auf einen einheitlichen leistungsfähigen Träger, etwa ein »selbständiges Amt für Rehabilitation«, zu übertragen und die Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht herauszunehmen (a. a. O. S. 226 f.). Dann würden bei geistig und körperlich behinderten Minderjährigen medizinische Leistungen und berufliche Eingliederungshilfen durch das neue »Amt« zu übernehmen sein und alle eigentlichen Erziehungshilfen Sache des Trägers der Jugendhilfe sein.

Die Verantwortung des Trägers der Jugendhilfe für Untersuchung, Behandlungs- und Erziehungsplan wird in § 43 nicht deutlich genug herausgestellt. Die Sollvorschrift in § 45 dürfte zu weit gefaßt sein. Sie sollte auf Personen beschränkt werden, die schwerbehinderte junge Menschen tatsächlich versorgen (also u. a. auch auf Pflegemütter).

Den Altersalternativvorschlag von § 42a lehnen wir ab. Er ist im übrigen unverständlich, da er keine Alternative zu § 42 enthält, denn die dort angesprochenen Erziehungshilfen gehören eindeutig zu Unterabschnitt 4, weil seelische Behinderung hier ja ausdrücklich nicht gemeint sein soll (vgl. Begründung S. 124).

U n t e r a b s c h n i t t 4 enthält einen wesentlich differenzierteren Leistungskatalog als Abschnitt VI JWG; er weist alle Erziehungshilfen (mit Ausnahme der §§ 50 und 57) dem örtlichen Träger zu. Damit und mit der Eliminierung der veralteten Rechtsinstitute Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe wird einer von der Arbeiterwohlfahrt seit den zwanziger Jahren immer wieder erhobenen Forderung entsprochen. In einigen Teilen klammert sich der Entwurf jedoch noch stark an die Vorschriften der Abschnitte IV bis VI JWG. Wir schlagen deshalb für einzelne Erziehungshilfen andere Voraussetzungen bzw. Formulierungen vor und fassen im AW-Entwurf alle Verfahrensvorschriften im 1. Unterabschnitt dieses Abschnitts zusammen.

Wir haben in der Gesamtbeurteilung des Entwurfs unser Bedauern darüber ausgesprochen, daß dem Vorschlag der Arbeiterwohlfahrt nicht gefolgt wird, minderjährige (künftig: 14- bis 17jährige) Rechtsbrecher völlig aus dem Strafrecht herauszunehmen. Der Entwurf bleibt damit hinter der Konzeption der Arbeiterwohlfahrt — einheitliches Gesetz, einheitliches Jugendgericht, einheitliche Jugendgerichtshilfe und einheitliches Verfahren — weit zurück. Er läßt gar nicht erkennen, welche Auswirkungen sich auf das JGG ergeben sollen. Wir halten es auch für ungut, daß im Allgemeinen Teil eine das JGG betreffende Vorschrift (§ 11) und in den Abschnitt VIII ein Unterabschnitt mit der Überschrift »Verfahren bei Verfehlungen Minderjähriger« aufgenommen wurde (vgl. dazu die Vorschläge zu Teil V AW). Das muß bei dem mit der Materie nicht so vertrauten Leser den Eindruck erwecken, als sollten durch die Erweiterung des Jugendhilferechts repressive Elemente in dieses eingeführt und nicht dessen Erziehungscharakter verstärkt werden. Dieser Eindruck wird durch die z. T. höchst problematischen Formulierungen der §§ 47 bis 57 noch vertieft. Als besonders problematisch sehen wir das weitere Nebeneinander von Vormundschaftsgericht und Jugendgericht an, wobei der Entwurf in einigen Bestimmungen nur vom »Gericht« spricht. Auch vom Vormundschaftsrichter allein ist künftig nicht ohne weiteres

eine größere pädagogische Einsicht zu erwarten. Die personale Union mit dem Jugendrichter, selbst wenn aus der Sollregelung des § 34 JGG nach dem Vorschlag der AW in Teil V AW eine Mußvorschrift wird, genügt nicht, wenn der Richter nach zwei Gesetzen und zwei verschiedenen Verfahrensarten zu entscheiden hat. Kompetenz- und Abgrenzungsschwierigkeiten könnten sich durch die Regelung des Entwurfs in erheblichem Maße ergeben. Ungeachtet unserer weitergehenden Konzeption haben wir die Grundanlage des Unterabschnitts III 4 (AW-Teil II, II 4) übernommen und bemerken zu dessen Einzelbestimmungen folgendes:

Die in § 48 Abs. 1 behandelten ambulanten Erziehungshilfen passen nicht zu den in Abs. 2 vorgesehenen Weisungen. Letztere sollten gestrichen werden. Auch die in § 49 Abs. 2 vorgesehene Erziehungshilfe widerspricht den Vorstellungen der Arbeiterwohlfahrt. Beide gehören nicht in ein System von Erziehungshilfen, die nicht Reaktionen auf eine bestimmte Tat darstellen, sondern ein Bündel auswechselbarer und auch qualitativ veränderbarer Hilfen bilden und bilden können. Der Grundsatz »ne bis in idem« gilt hier nicht. Erziehungshilfe zur Durchsetzung vormundschaftsgerichtlicher Anordnung ist daher unangebracht.

Die durch § 50 neu eingeführten Erziehungskurse sind in der Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt 1970 vorgeschlagen als eine kurzfristige, gezielte Erziehungshilfe, die vom Jugendamt — auf freiwilliger Basis oder nach Anordnung — gewährt werden und einer Gruppe junger Menschen jeweils intensive Möglichkeiten zur Konfliktverarbeitung bieten sollte. Die in § 50 vorgesehene Regelung entspricht unseren Vorstellungen keineswegs. Sie legt dem Text (und der Begründung) nach die Vermutung nahe, es solle sich hier um eine neue Art Jugendarrest handeln. Darauf läßt auch § 112 Abs. 1 schließen, der die Durchführung von Erziehungskursen den Landesjugendämtern übertragen will. Nur Anregung und Förderung dieser neuartigen Erziehungshilfe — insbesondere durch bald einzurichtende Modelle — jedoch sollte den Landesjugendämtern obliegen, die Gewährung der Erziehungshilfe selbst aber den Jugendämtern. Als Träger der erforderlichen Einrichtungen kommen — wie bei anderen Institutionen der Erziehungshilfe auch — sowohl öffentliche als auch freie Träger in Betracht. Es scheint uns ferner erforderlich, neben stationären Erziehungskursen auch teilstationäre und ambulante Formen zu ermöglichen, um ggf. ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nicht zu stören (vgl. § 64 AW).

In § 51 ist uns unverständlich, warum die Bestellung eines Erziehungsbeistandes nicht angeordnet werden darf. In geeigneten Fällen hat sich die Anordnung bisher durchaus bewährt, soweit hauptamtliche Fachkräfte zur Verfügung standen (vgl. § 62 AW).

Die für Erziehungshilfe in einer *Wohngemeinschaft* geforderten Voraussetzungen (§ 56) stellen Anforderungen an den jungen Menschen, zu deren Erfüllung er gerade erst durch die Wohngemeinschaft mit Hilfe von Fachkräften befähigt werden soll (vgl. § 66 AW).

Die in § 57 vorgesehene neue Erziehungshilfe soll laut Begründung auf dem Vorschlag der Arbeiterwohlfahrt beruhen, eine besondere Erziehungshilfe von unbestimmter Dauer — auszuführen in neuartigen offenen, halboffenen und geschlossenen staatlichen Einrichtungen — für über 16jährige Minderjährige zu schaffen, bei denen ein Erziehungsnotstand in Verbindung mit nicht unerheblichen Verfehlungen im Sinne von § 1 JGG eine längerfristige — ggf. auch über die Volljährigkeitsgrenze hinausgehende — therapeutisch-pädagogisch fundierte Sozialisierung erfordert. Wir hatten seinerzeit den Begriff »Werkhof« (als Arbeitstitel) eingeführt, halten jedoch die Bezeichnung des DE »Sozialtherapeutisches Jugendzentrum« für besser. Wir hatten ferner eine Höchstdauer von fünf Jahren

und eine bedingte Entlassung mit anschließender Bewährungshilfe vorgeschlagen, die uns für den Erfolg dieser Sozialisationshilfe unerlässlich scheint. Wir übernehmen in unseren Entwurf die in § 11 vorgesehene Anordnung durch den Jugendrichter und schlagen eine Höchstzeit von vier Jahren vor, um mehr Spielraum für die bedingte Entlassung zu gewinnen (vgl. § 68 AW).

Wir vermissen in dem Katalog eine besondere Erziehungshilfe bei Suchtgefährdung und schlagen deshalb eine solche in § 67 AW vor. Diese Gruppe wird im Entwurf lediglich in § 42a (und dort fälschlich, da seelisch behindert) erwähnt. Wir halten eine besondere Regelung für unerlässlich, um dieser Gruppe gestörter und entwicklungsgefährdeter junger Menschen eine adäquate Behandlung in speziellen Einrichtungen der Jugendhilfe — und ggf. auch gegen den Willen des jungen Menschen bzw. der Sorgeberechtigten — zu ermöglichen.

Aus den oben im einzelnen angeführten Gründen haben wir in unserem Entwurf den Abschnitt III 4 DE inhaltlich anders gestaltet und anders aufgliedert. Wir sind uns dabei dessen bewusst, daß es unbefriedigend ist, daß die Voraussetzungen sowohl nach Teil II, II 2 wie nach II 3 und 4 AW zu Erziehungshilfe in Form von Unterbringung in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung führen und sich in der Praxis auch überschneiden können, halten es aber trotzdem für am günstigsten, das Verursachungsprinzip der Aufgliederung dieses Abschnitts zugrunde zu legen (und nicht eine Aufgliederung nach Institutionen), zumal wir einen Unterabschnitt 1 »Gemeinsame Bestimmungen« vorsehen, der alle auf Erziehungshilfen bezüglichen Bestimmungen zusammenfaßt.

Unterabschnitt 5 ist sachgerechter im Rahmen der allgemeinen Vorschriften für Erziehungshilfe (Teil II, II 1 AW) zu regeln. § 62 ist inhaltlich auf die Pflegefälle zu beschränken, da Erziehungshilfe bei Behinderungen grundsätzlich Aufgabe der Jugendhilfe ist.

Wir schlagen aus den angeführten Gründen für den Abschnitt »Erziehungs- und Sozialisationshilfen« folgende Aufgliederung vor:

1. Allgemeine Bestimmungen,
2. Erziehungshilfe bei Ausfall der eigenen Familie,
3. Erziehungs- und Sozialisationshilfe bei Behinderung,
4. Erziehungs- und Sozialisationshilfe bei Gefährdung oder Störung der Entwicklung.

Abschnitt IV

Schutz von Minderjährigen
und

Abschnitt VI

Einrichtungen

Wie in der Vorbemerkung zu den Abschnitten II bis VI oben bereits gesagt, gehören die Abschnitte IV und VI inhaltlich zusammen. Wir haben sie im Anschluß an die Darstellung der Leistungen des Abschnitts V DE zu einem neuen Abschnitt zusammengefaßt (und um die Befugnis zur Vermittlung in Adoptiv- oder Pflegefamilie sowie um die Pflegeerlaubnis nach Abschnitt IV JWG erweitert), weil diese Bestimmungen den Schutz von Minderjährigen bei völliger oder zeitweiser Aufnahme in eine andere Familie oder eine Einrichtung und bei akuter Gefährdung (§§ 67 ff.) behandeln. (Auch die Begründung zu Abschnitt VI weist — auf S. 172 — auf diesen Zusammenhang hin.)

In Abschnitt IV werden ohne ersichtlichen Zusammenhang der Pflege- und Erziehungsvertrag sowie vorläufige Maßnahmen bei akuter Gefahr zusammengefaßt; für letztere sollte jedoch ein besonderer Unterabschnitt vorgesehen werden (vgl. Teil II, IV 4 AW).

Wir begrüßen die Einführung des Pflege- und Erziehungsvertrages bei Aufnahme in eine andere Familie. Wir halten es jedoch für grundsätzlich geboten, diese und andere das Pflegeverhältnis betreffende Regelungen später in das BGB und in das JFG lediglich ergänzende Bestimmungen zu übernehmen. (Wir verweisen insoweit auf die vom ad hoc-Ausschuß »Pflegekind und Stiefkind« der AGJ erarbeiteten Vorschläge). Die Begründung zu §§ 63, 64 (S. 152 und 154) ist uns insofern völlig unverständlich, als das »künftige JHG verhindern sollte, daß sich ein Pflegeverhältnis auf viele Jahre erstreckt« und Dauerpflegeverhältnissen »Bedenken entgegenstehen«. Wir haben Bedenken gegen öfteren Pflegestellenwechsel, setzen uns aber dafür ein, das Institut der Dauerpflegschaft (am besten im BGB) rechtlich zu regeln, das im Entwurf der Reichsregierung zur Unehelichenrechtsreform von 1925 bereits vorgesehen war.

In unserem Entwurf haben wir es vorläufig bei der Regelung des Pflege- und Erziehungsvertrages nach Abschnitt IV DE belassen. Doch befriedigt uns die völlige Ersetzung der Erlaubniserteilung durch die Genehmigung eines Pflege- und Erziehungsvertrages, der erst nach einer bestimmten Dauer der Aufnahme abzuschließen ist, im Interesse der zu schützenden Minderjährigen nicht. Die Entscheidung, ob eine Aufnahme dem Wohl des Minderjährigen entspricht, muß vor der Aufnahme getroffen werden. Nur so kann vermieden werden, bei Versagung der Genehmigung des Vertrages, den Minderjährigen wieder herausnehmen zu müssen. Die bisherige Altersgrenze kann bei Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze entfallen. Wir haben deshalb im AW-Entwurf wiederum eine Erlaubniserteilung (analog Abschnitt IV JWG) vorgesehen, für die als Voraussetzung der Abschluß des Erziehungs- und Pflegevertrages gelten soll. Die Erlaubniserteilung schließt ein, daß bei der nachfolgenden Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie auch zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen weiter bestehen. Wir verweisen außerdem darauf, daß nach dem AW-Entwurf bei Versagen der Genehmigung härtere Anforderungen gestellt werden als bei der Entscheidung über die Erlaubniserteilung. § 63 Abs. 2 läßt Versagung nur zu, wenn »erzieherische Gefährdung zu besorgen« oder »nicht genügend Gewähr« gegeben ist. Für die Erlaubnis dagegen soll maßgebend sein, ob die Aufnahme dem Erziehungsbedürfnis des jungen Menschen entspricht.

Bei Abschnitt VI, der Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen regelt, haben wir Bedenken gegen die weitgehenden Ausnahmen von der Anmeldepflicht in § 96 Abs. 2. Auch diese Einrichtungen und ihre Träger sollten einen Anspruch auf Beratung nach § 99 haben. Außerdem sollte der Träger der Jugendhilfe durch die Anmeldepflicht erfahren, welche Einrichtungen sich in seinem Bereich befinden. Wir möchten die Einrichtungen nach § 96 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 lediglich von der Genehmigung nach § 97 befreien.

Der AW-Entwurf hält außerdem an der vorläufigen Erlaubniserteilung für Einrichtungen fest, weil diese sich bewährt hat und dem Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit und Verpflichtung gibt, in der Zeit des Aufbaus einer Einrichtung intensivere Beratung auszuüben. Für das Problem, daß Landesjugendämter nicht zugleich Aufsichtsbehörde und Einrichtungsträger sein sollten (vgl. Begründung S. 175), wissen wir keine andere Lösung anzubieten als die Schaffung eigener Rechtspersönlichkeiten (vgl. AW-Denkschrift von 1970, S. 58 f.).

Auf Grund der dargestellten Einwände haben wir für den (die Abschnitte IV und VI DE zusammenfassenden) Abschnitt IV »Schutz von Minderjährigen« (AW) folgende Aufgliederung vorgesehen:

1. Erlaubnis zur Vermittlung in Adoption und Familienpflege,
2. Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen,
3. Pflege- und Erziehungsvertrag,
4. Vorläufige Maßnahmen.

Abschnitt V

Vormundschafts- und Jugendgerichtshilfe

Abschnitt V heißt auf Seite 37 des DE »Vormundschafts- und Jugendgerichtshilfe«, während im § 3 die klarere Bezeichnung »Vormundschaftshilfe und Jugendgerichtshilfe« verwendet wird.

Wir bedauern, daß der Entwurf in Abschnitt V 1 bis 4 die Bestimmungen des Abschnitts V JWG nahezu unverändert übernimmt, und können der Begründung nicht folgen, die offenbar davon ausgeht, daß die 1970 erfolgte Novellierung eine Neufassung dieses Abschnitts nicht erforderlich mache. Der Entwurf ist zwar besser aufgegliedert, wodurch die heute nicht mehr gerechtfertigte Voranstellung der Amtsvormundschaft usw. beseitigt wird. Er bringt aber eine bloße Fortschreibung des JWG und keine Abstimmung mit den übrigen Abschnitten des Entwurfs, keine organische Eingliederung in das System der Leistungen dieses Gesetzes (Beispiel: § 72 steht zusammenhanglos neben §§ 9 und 122); er setzt damit die für das JWG so typische gegenseitige Überlagerung von Leistungen fort. Der Entwurf übernimmt hier ferner die Konzeption des RJWG von 1922 dadurch, daß er das Jugendamt immer noch als eine Art Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichtes im Sinne des seinerzeitigen Gemeindevaisenrates und Berufsvormundes betrachtet. Zahlreiche Formulierungen in diesem Abschnitt verkennen die inzwischen Realität gewordene eigenständige Stellung des Jugendamtes im Bereich vermundschaftlicher Tätigkeit und in der Führung von Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften. Unterstützung, Hilfe und Kooperation zwischen Jugendamt und Vormundschaftsgericht erfolgen heute durchaus auf der Basis der Gleichordnung, nicht auf der Basis hierarchischer Zuordnung. Das Jugendamt, besonders das großstädtische, verfügt in der Regel über eine dem Vormundschaftsgericht qualitativ und quantitativ gleichwertige, wenn nicht sogar überlegene Ausstattung. Leider müssen auch wir unseren Entwurf wegen der Kürze der Bearbeitungszeit noch an den Diskussionsentwurf — und damit das JWG — anlehnen. Wir empfehlen aber dringend, im Regierungsentwurf den Abschnitt V 1 bis 4 DE dem Gesamtsystem der Leistungen organischer einzufügen.

Wir bedauern, daß der Entwurf sich nicht ausdrücklich zur Frage der Vormundschaft über Volljährige äußert. Er übernimmt Abschnitt Va JWG »Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige« nicht ausdrücklich und nach der Begründung (S. 167) ist vielleicht anzunehmen, daß dem Jugendamt diese Aufgaben künftig wohl nicht mehr zustehen sollen. Das sollte im Text deutlich zum Ausdruck kommen (vgl. §§ 73, 74 und 76 AW). Es ist uns ferner unverständlich, warum auf die Leistungen »nach Abschnitt V kein förmlicher und individueller Rechtsanspruch dem Grunde nach gewährt werden soll« (S. 169; vgl. dazu auch § 6 AW).

In **U n t e r a b s c h n i t t 1** muß unseres Erachtens § 72 mit den §§ 9 und 122 abgestimmt werden (vgl. § 71 AW). Bei den Anhörungspflichten nach § 73 begrüßen wir die neu eingeführte Verpflichtung zur unverzüglichen Nachholung der Anhörung in Absatz 3 Satz 2. Wir haben dem Katalog in Absatz 1 unter Nr. 11 den § 1747 a BGB vorläufig eingefügt, sind jedoch der Ansicht, daß gerade dieser Katalog (spätestens bei der Neuregelung des elterlichen Sorgerechts) mit anderen Bestimmungen des Entwurfs abgestimmt werden muß (z. B. § 1747 a BGB mit §§ 35 und 38, 2 DE, §§ 1666 BGB mit § 9 DE usw.). Die Bestimmung in § 79 DE ist überholt. Sie entspricht § 47 c JWG und § 42 Abs. 2 R. JWG und hatte seinerzeit den Sinn, den Jugendämtern die Übernahme der Aufgaben des örtlich unterschiedlich organisierten Gemeindevaisenrats zu erleichtern. Für die Mitwirkung freier Träger und ehrenamtlicher Mitarbeiter bedarf es an dieser Stelle jedoch keiner Sonderregelung mehr.

Zu **U n t e r a b s c h n i t t 2** verweisen wir im Bezug auf § 81 Abs. 4 auf die unseres Erachtens ausreichende Regelung der §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 4 DE (§ 3 Abs. 2 und 3 AW). Als neuer Absatz 4 sollte Absatz 5 von § 38 JWG aufgenommen werden (wie in der Begründung — S. 166 — bereits erwogen; vgl. auch Teil V, 3.1. AW). Die landesrechtliche Ermächtigung in § 82 sollte entfallen und durch entsprechende Vorschriften des BGB, die insbesondere auch den Abschluß von Lehr- und Arbeitsverträgen durch den Träger der Jugendhilfe betreffen, ersetzt werden. Statt dessen schlagen wir vor, den in § 87 weiterhin nur für die gesetzliche Amtspflegschaft usw. vorgesehenen Wechsel der Zuständigkeit auch auf die bestellte Amtspflegschaft usw. zu erstrecken (vgl. § 78 AW). In den **U n t e r a b s c h n i t t 2 b** sollte der § 39 und in **U n t e r a b s c h n i t t 2 c** der § 40 übernommen werden (vgl. Bemerkungen zu Abschnitt III 2 DE).

U n t e r a b s c h n i t t 3 sollte u. E. dem **U n t e r a b s c h n i t t 4** folgen, bei dem wir die Ermächtigung durch den überörtlichen Träger angesichts der Tatsache für überflüssig halten, daß dem örtlichen Träger die Übertragung der Aufgaben des Pflegers usw. allein zusteht. Wir geben zu überlegen, ob die Bestimmungen dieses **U n t e r a b s c h n i t t s** nicht in **U n t e r a b s c h n i t t 1** übernommen werden sollten. Die Überschrift müßte in »Aufnahme von Urkunden« geändert werden, denn nur darum — und nicht um Vollstreckung — handelt es sich hier.

U n t e r a b s c h n i t t 5 stellt erfreulicherweise die Jugendgerichtshilfe — im Gegensatz zu § 4 JWG — als besondere Leistung dar. Der Bezug auf § 38 JGG in Abs. 1 von § 95 macht den Absatz 2 jedoch überflüssig. Doch ist es notwendig, die Funktionen der Jugendgerichtshilfe (als Leistung des Trägers der Jugendhilfe) anders zu formulieren. Trotz verständlicher organisatorischer Bedenken ist zu fordern, daß Berichterstatter und Terminvertreter identisch sind und persönliche Teilnahme an der Hauptverhandlung vorgeschrieben wird. (Gegebenenfalls sollten die Träger der Jugendhilfe darauf hinwirken, daß überall Bezirksjugendgerichte gebildet werden, damit eine personelle Zersplitterung der Jugendgerichtshilfe vermieden wird.) Absatz 4 ist entbehrlich, weil Jugendgerichtshilfe ihrer Funktion nach grundsätzlich nicht übertragbar sein sollte (im übrigen vgl. § 91 AW). Dagegen sind verfahrensrechtliche Vorschriften im JGG erforderlich, die dem Träger der Jugendhilfe eine Rechtsmittelbefugnis zuerkennen (vgl. Teil V 3.2 AW).

Abschnitt VI

Abschnitt VI sollte mit Abschnitt IV zusammengefaßt werden.

Abschnitt VII

Behörden, Zuständigkeit, Kosten

Wir begrüßen es, daß Abschnitt VII die im JWG vorangestellten Organisationsvorschriften erst im Anschluß an die Leistungsabschnitte bringt.

U n t e r a b s c h n i t t 1 regelt die Organisation der Jugendbehörden und für die obersten Landesjugendbehörden und die Bundesregierung auch die Aufgaben, während die Aufgaben der überörtlichen Träger (wie im JWG) im Unterabschnitt 2 »Zuständigkeit« verborgen werden. Wir schlagen deshalb vor, die beiden ersten Unterabschnitte zusammenzufassen. Zu § 102 Abs. 2 verweisen wir darauf, daß sichergestellt sein sollte, daß überörtlicher Träger und Landesjugendamt jeweils zusammenfallen müssen. Auch bedürfen die in § 112 genannten Aufgaben der überörtlichen Träger, die Ausschließlichkeitscharakter haben sollen, der Ergänzung und Präzisierung (vgl. § 116 AW).

Wir sprechen uns für die Alternative des § 103 aus, denn der bisherige Jugendwohlfahrtsausschuß hat sich als eine demokratische Institution für das partnerschaftliche Zusammenwirken der öffentlichen und der freien Jugendhilfe bewährt. In einem Ratsausschuß nach Kommunalrecht (Alternative in § 103 a) wäre eine Mitwirkung der freien Träger mit Stimmrecht nicht möglich. Jugendwohlfahrtsausschüsse haben in den kommunalen Körperschaften jedoch heute zweifellos mehr Gewicht als in früheren Jahren gewonnen und dadurch zu einer Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Jugendhilfe beigetragen. Wir begrüßen es, daß der Entwurf nicht mehr von der Zweigleisigkeit des Jugendamtes ausgeht. Diese Konstruktion hat sich offenbar nicht bewährt. Den Mitgliedern des Rates (der Stadt, des Kreises) muß künftig die Mehrheit der Stimmen im Jugendhilfeausschuß gesichert werden. Stimmrecht sollten deshalb nur Mitglieder des Rates ($\frac{3}{8}$) und Vertreter der freien Träger ($\frac{2}{8}$) erhalten. Damit könnten das politische Gewicht und der Einfluß des Jugendhilfeausschusses auf die Vertretungskörperschaft gestärkt werden. Eine etwaige Verfälschung des politischen Kräfteverhältnisses zwischen Vertretungskörperschaft und Jugendhilfeausschuß wäre damit ausgeschlossen.

Sitzungen der Jugendhilfeausschüsse sollten grundsätzlich öffentlich sein, um ihre Arbeit und Beschlüsse transparenter zu machen und damit den nicht im Ausschuß vertretenen Gruppen, Verbänden, Bürgerinitiativen etc. mehr Möglichkeiten für eine Intervention zu eröffnen. Außerdem sollte ein Anhörungsverfahren vorgesehen werden, das den nicht im Ausschuß vertretenen Gruppen einen unmittelbaren Kontakt zum Jugendhilfeausschuß sichert (vgl. § 113 Abs. 5 AW). Auf bundesgesetzlich vorgeschriebene Arbeitsgemeinschaften im Sinne von § 105 neben dem Jugendhilfeausschuß kann dann verzichtet werden. Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (nach § 104) bedürfen einer Ergänzung bzw. Konkretisierung (z. B. durch Beteiligung an der Planung; vgl. § 113 Abs. 1 AW).

Wir bejahen grundsätzlich die nach § 12 vorgesehene Aufhebung von Jugendämtern kreisangehöriger Gemeinden und die nach § 107 vorgesehene Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden. Wir verkennen jedoch die Schwierigkeiten nicht, die sich daraus und im Zuge der Gebietsreform sowohl für die zum Teil sehr leistungsfähigen kreisangehörigen Jugendämter oder Kreisjugendämter (mit einer Zuständigkeit für 50 bis 100 000 Einwohner) als bei Weiterbestehen dieser mittleren Jugendämter auch für die dann nur für das restliche Kreisgebiet zuständigen Kreisjugendämter ergeben können.

In U n t e r a b s c h n i t t 2 bejahen wir grundsätzlich die gesetzestechnische Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten des örtlichen und des überörtlichen Trägers in §§ 111

und 112, da auf diese Weise ausgeschlossen wird, daß Zuständigkeitslücken entstehen. Das rechtfertigt u. E. auch die an sich schwerfällige, im Entwurf durchgängig angewandte Bezeichnung »Träger der Jugendhilfe«. Wir bejahen ferner die Überweisung der Ausführung der Erziehung in sozialtherapeutischen Jugendzentren an die überörtliche Zuständigkeit; doch sollte die Durchführung von Erziehungskursen in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers einbezogen werden. Die Erziehungskurse könnten u. E. im System der Erziehungshilfen einen erheblichen Stellenwert bekommen, wenn für sie die fachlich erforderlichen Voraussetzungen sichergestellt werden und dem überörtlichen Träger lediglich im Rahmen seiner Bereitstellungsverpflichtung als Aufgabe verbleibt, da tätig zu werden, wo die Durchführung von Erziehungskursen nach dem örtlichen Bedarf schon quantitativ nicht sinnvoll ist (vgl. auch Bemerkungen zu Abschnitt III 4 DE und § 64 AW).

U n t e r a b s c h n i t t 3 mit der etwas irreführenden Überschrift »Kosten« läßt vermuten, daß hier Aufschluß über die Zusammensetzung und die Verteilung der der Jugendhilfe erwachsenden finanziellen Lasten gegeben werden soll. Die §§ 113 und 114 in Verbindung mit § 10 behandeln jedoch nur die evtl. Heranziehung des Minderjährigen und seiner Unterhaltspflichtigen zu den Kosten der Erziehungshilfe im Einzelfall. § 115 betrifft Kosten (nicht Kostenersatz) der freien Träger. § 116 führt eine wichtige neue Vorschrift ein, die zusammen mit den anderen Kostenvorschriften u. E. sinnvoller in den Verfahrensabschnitt (vgl. Teil III, II 2 AW) eingefügt werden und die, da § 118 BSHG wiederum auf weitere Gesetze verweist, unmittelbar im JFG stehen sollte (vgl. § 129 AW).

Im Gegensatz zum geltenden Recht (§§ 81 und 85 JWG) sollen nach §§ 10 und 114 Abs. 3 und 5 außer dem Minderjährigen und seinen Eltern auch die sonst Unterhaltspflichtigen ggf. zu den Kosten der Erziehungshilfe beitragen. Das würde einen Rückschritt bedeuten und zudem viel Arbeitsaufwand und wenig effektiven Erfolg ergeben. Dagegen sollte die Beteiligung des Minderjährigen und seiner Eltern an den Kosten, soweit sie ihnen zuzumuten ist, grundsätzlich erfolgen.

Für die Bemessung des Kostenbeitrages in § 113 wird beim Einsatz des Einkommens auf das BSHG, bei Einsatz und Bewertung des Vermögens aber auf das BAFöG verwiesen. Wir regen statt dieser ungunstigen Doppelverweisung und im Hinblick auf die Grundgedanken des Entwurfs (Rechtsanspruch auf Erziehung; Jugendhilfe als selbständiger Erziehungsträger) an, bei den kostenrechtlichen Bestimmungen von der Verklammerung mit dem BSHG abzugehen. Da nach § 113 Abs. 2 beim Kostenbeitrag zu Erziehungshilfen allgemeine Verwaltungskosten und Personalbedarf nicht zu berücksichtigen sind, würde es eine verwaltungsmäßige Vereinfachung bedeuten, hier lediglich eine Rechtsverordnung des Bundes für die Festsetzung der Beträge der häuslichen Ersparnis vorzusehen. Zur Begründung unseres Vorschlages (in § 126 Abs. 1 und 2 AW) verweisen wir auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. 6. 1970 (Aktenzeichen VC 39.69, OVG 2 A 58/68).

Wir haben in unserem Entwurf den Abschnitt VIII zusammengefaßt mit Abschnitt VII DE zu einem Teil III »Jugendhilfebehörden und Verfahren« und schlagen aus den angeführten Gründen für den bisherigen Abschnitt VII 1 und 2 folgende Aufgliederung vor:

I. Jugendhilfebehörden

1. Jugendämter und Landesjugendämter,
2. Oberste Landesjugendbehörden,
3. Bundesregierung und Bundesjugendkuratorium.

Abschnitt VIII

Verfahren

In Abschnitt VIII wird der Versuch unternommen, einen allgemeinen Verfahrensabschnitt zu formulieren, obschon ein Teil der Verfahrensvorschriften an anderer Stelle geregelt wird.

Unterabschnitt 1 sollte nicht schlechthin »Vormundschaftsgerichtliches Verfahren« bezeichnet werden, denn er behandelt nur Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts nach diesem Gesetz und sollte entsprechend umformuliert werden (vgl. Teil III, II 3 AW).

Für Unterabschnitt 2 gilt grundsätzlich das gleiche. Er enthält außerdem durchweg Vorschriften, die in das JGG gehören und das JFG unnötig belasten (vgl. Teil V 3.2 AW). Lediglich für die Bestimmungen des § 11 Nr. 3 würde das nicht gelten; doch kann diese Bestimmung ebensogut im Zusammenhang mit § 57 gebracht werden (vgl. § 68 AW).

Erst in Unterabschnitt 3 wird das für die Jugendbehörden geltende Verwaltungsverfahren geregelt, das jedoch an die erste Stelle des Abschnitts »Verfahren« gehört. Wir begrüßen es, daß in § 130 — in Übereinstimmung mit S. 6 des Vorworts der Sachverständigenkommission — die Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehen ist, soweit das JFG nichts anderes bestimmt.

Besondere Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren sind in unserem Entwurf insbesondere für das Verfahren bei der Gewährung von Erziehungshilfen zusammenhängend in Teil II, II 1 AW geregelt. Soweit es sich um die Ausführung von Erziehungshilfen handelt oder um Verfahren, die mit einem Antrag oder Stellungnahme gegenüber einem Gericht abschließen, findet das Verwaltungsverfahrensgesetz keine Anwendung, da dessen Geltungsbereich auf Verfahren, die mit dem Erlaß eines Verwaltungsaktes enden, beschränkt ist. Insoweit müssen die Verfahrensregelungen zum Teil den Regelungen über die Mitwirkung bei gerichtlichen Entscheidungen entnommen werden (vgl. III, II, 1 AW).

Abschnitt II unseres Teils III AW wird von uns wie folgt untergliedert:

II. Verfahren

1. Verwaltungsverfahren und Rechtsweg,
2. Kostenregelungen,
3. Vormundschaftsgerichtliches Verfahren im Rahmen der Jugendhilfe.

Wir haben in dem nachfolgenden Gesetzentwurf versucht, durchgängig den (sehr oft nicht zutreffenden) Begriff »Elternhaus« und weitgehend auch den zu allgemein gefaßten Begriff »Hilfe« zu vermeiden sowie den Begriff »gewähren« nur dort zu verwenden, wo er unumgänglich ist.

III. VORSCHLAG FÜR EIN GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER JUGEND (JUGENDFÖRDERUNGSGESETZ — JFG —)

Inhaltsübersicht

| | | §§ |
|------------------|---|----------------|
| TEIL I | Allgemeines | |
| Abschnitt I | RECHT AUF JUGENDHILFE | 1 bis 8 AW |
| Abschnitt II | TRÄGER DER JUGENDHILFE | 9 bis 12 AW |
| Abschnitt III | VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG DER JUGENDHILFE | 13 bis 20 AW |
| | | |
| TEIL II | Leistungen der Jugendhilfe | |
| Abschnitt I | ALLGEMEINE FÖRDERUNG DER JUGEND UND DER ERZIEHUNGSFÄHIGKEIT DER FAMILIE | |
| Unterabschnitt 1 | Erziehungs- und Bildungsangebote zur allgemeinen Förderung der Jugend | 21 bis 29 AW |
| Unterabschnitt 2 | Besondere Förderung gesellschaftlich benachteiligter junger Menschen | 30 bis 33 AW |
| Unterabschnitt 3 | Förderung der Erziehungsfähigkeit der Familie | 34 bis 39 AW |
| Abschnitt II | ERZIEHUNGS- UND SOZIALISATIONSHILFEN | |
| Unterabschnitt 1 | Allgemeine Bestimmungen | 40 bis 47 AW |
| Unterabschnitt 2 | Erziehungshilfe bei Ausfall der eigenen Familie | 48 bis 53 AW |
| Unterabschnitt 3 | Erziehungs- und Sozialisationshilfe bei Behinderung | 54 bis 58 AW |
| Unterabschnitt 4 | Erziehungs- und Sozialisationshilfe bei Gefährdung oder Störung der Entwicklung | 59 bis 69 AW |
| Abschnitt III | VORMUNDSCHAFTSHILFE UND JUGENDGERICHTSHILFE | |
| Unterabschnitt 1 | Zusammenwirken mit dem Vormundschaftsgericht | 70 bis 75 AW |
| Unterabschnitt 2 | Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft | 76 bis 87 AW |
| Unterabschnitt 3 | Aufnahme von Urkunden | 88 und 89 AW |
| Unterabschnitt 4 | Vereinsvormundschaft | 90 AW |
| Unterabschnitt 5 | Jugendgerichtshilfe | 91 AW |
| Abschnitt IV | SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN | |
| Unterabschnitt 1 | Schutz von Minderjährigen in Adoption und Familienpflege | 92 bis 95 AW |
| Unterabschnitt 2 | Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen | 96 bis 102 AW |
| Unterabschnitt 3 | Pflege- und Erziehungsvertrag | 103 bis 105 AW |
| Unterabschnitt 4 | Vorläufige Maßnahmen | 106 bis 110 AW |
| | | |
| TEIL III | Jugendhilfebehörden und Verfahren | |
| Abschnitt I | JUGENDHILFEBEHÖRDEN | |
| Unterabschnitt 1 | Jugendämter und Landesjugendämter | 111 bis 118 AW |
| Unterabschnitt 2 | Oberste Landesjugendbehörden | 119 AW |
| Unterabschnitt 3 | Bundesregierung und Bundesjugendkuratorium | 120 bis 123 AW |

| | | |
|------------------|---|----------------|
| Abschnitt II | VERFAHRENSBESTIMMUNGEN | |
| Unterabschnitt 1 | Verwaltungsverfahren und Rechtsweg | 124 und 125 AW |
| Unterabschnitt 2 | Kostenregelungen | 126 bis 129 AW |
| Unterabschnitt 3 | Vormundschaftsgerichtliches Verfahren im Rahmen der Jugendhilfe | 130 bis 132 AW |
| TEIL IV | Ordnungswidrigkeiten und Strafbestimmungen | 133 bis 136 AW |
| TEIL V | Übergangs- und Schlußbestimmungen | |

TEIL I

Allgemeines

Abschnitt I

RECHT AUF JUGENDHILFE

§ 1 AW

Recht auf Erziehung und Bildung

Jeder junge Mensch hat zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung und Bildung.

§ 2 AW

Aufgabe der Förderung der Jugend

(1) Der Förderung der Jugend dient die Jugendhilfe. Sie gewährleistet das Recht des jungen Menschen auf Erziehung und Bildung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Durch die Leistungen der Jugendhilfe sollen junge Menschen befähigt werden, ihre rationalen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu entfalten, um als selbstbestimmte Persönlichkeiten ihre Aufgabe in Familie, Beruf, Staat und Gesellschaft zu erfüllen, an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken und ihre Interessen und Rechte wahrzunehmen. Dabei sind gesellschaftlich benachteiligte junge Menschen vorrangig zu fördern.

(3) Bei der Gestaltung der Leistungen der Jugendhilfe ist partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen, den Erziehungsberechtigten und allen sonstigen Trägern der Erziehung und Bildung anzustreben.

§ 3 AW

Rechte der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten

(1) Junge Menschen und Erziehungsberechtigte haben ein Recht darauf, in allen Angelegenheiten der Erziehung und Bildung durch die Jugendhilfe beraten, unterstützt und gefördert zu werden.

(2) Der junge Mensch ist entsprechend seinem Alter an allen Entscheidungen über die Gestaltung der Jugendhilfe zu beteiligen. Seinen Wünschen soll entsprochen werden, soweit das seinem Wohl dient und keine unvermeidbaren Mehrkosten erfordert.

(3) Bei der Gestaltung der Leistungen soll den Wünschen der Erziehungsberechtigten entsprochen werden, soweit das dem Wohl des jungen Menschen dient und keine unvermeidbaren Mehrkosten erfordert.

(4) Junge Menschen und Erziehungsberechtigte sind auf ihre Rechte nach diesem Gesetz hinzuweisen.

§ 4 AW

Personenkreis

(1) Leistungen der Jugendhilfe werden jungen Menschen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und Erziehungsberechtigten gewährt.

(2) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind junge Menschen von der Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bzw. bis zur Volljährigkeit, falls das Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters später verabschiedet werden sollte).

(3) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind Eltern, Vormünder und Pfleger sowie Personen, die Kinder oder Jugendliche zur Pflege und Erziehung aufgenommen haben.

(4) Familie im Sinne dieses Gesetzes ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft mehrerer oder eines Erwachsenen mit einem Kind oder mit mehreren Kindern.

§ 5 AW

Leistungen der Jugendhilfe

Jugendhilfe umfaßt:

1. Allgemeine Förderung der Jugend und der Erziehungsfähigkeit der Familie gemäß §§ 21 bis 39 AW,
2. Erziehungs- und Sozialisationshilfen gemäß §§ 40 bis 69 AW,
3. Vormundschaftshilfe und Jugendgerichtshilfe gemäß §§ 70 bis 91 AW,
4. Schutz von Minderjährigen gemäß §§ 92 bis 110 AW.

§ 6 AW

Anspruch auf Jugendhilfe

(1) Junge Menschen und Erziehungsberechtigte sind berechtigt, die Einrichtungen zur allgemeinen Förderung der Jugend und der Familie zu benutzen, an ihren Veranstaltungen teilzunehmen und von ihren Diensten Gebrauch zu machen.

(2) Auf Leistungen der Jugendhilfe besteht ein Rechtsanspruch, soweit dieses Gesetz bestimmt, daß ein Anspruch besteht oder die Leistung zu gewähren ist.

(3) Über Art, Form und Maß der Jugendhilfe ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit dieses Gesetz das Ermessen nicht ausschließt.

§ 7 AW

Einsetzen der Jugendhilfe

(1) Jugendhilfe ist dem jeweiligen Bedarf entsprechend rechtzeitig und ausreichend zu gewähren. Sie umfaßt auch vorbeugende und nachgehende Leistungen.

(2) Die Gewährung der Leistungen ist nicht an einen Antrag gebunden. Die Leistungen setzen ein, wenn bekannt wird, daß die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 8 AW

Kosten der Jugendhilfe

Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden unabhängig davon gewährt, ob dem jungen Menschen oder seinen Eltern die Aufbringung der Kosten zuzumuten ist. Soweit diesen die Aufbringung der Mittel nach § 126 AW zuzumuten ist, haben sie zu den Kosten beizutragen. Von der Heranziehung zu den Kosten kann abgesehen werden, wenn der Erziehungserfolg sonst gefährdet würde.

Abschnitt II

TRÄGER DER JUGENDHILFE

§ 9 AW

Öffentliche Träger der Jugendhilfe

(1) Jugendhilfe wird von örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern (Träger der Jugendhilfe) gewährt. Örtliche Träger der Jugendhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger.

(2) Bei jedem örtlichen und überörtlichen Träger ist zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz ein Jugendamt bzw. Landesjugendamt zu errichten. Den Jugendämtern und Landesjugendämtern können zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 10 AW

Freie Träger der Jugendhilfe

Freie Träger der Jugendhilfe (freie Träger) sind:

1. Verbände und Gruppen der Jugend,
2. die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Vereinigungen,
3. juristische Personen und sonstige Zusammenschlüsse, die Leistungen der Jugendhilfe nach diesem Gesetz erbringen,
4. die Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts.

§ 11 AW

Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern

(1) Freie Träger haben ein eigenständiges Recht auf Betätigung in der Jugendhilfe. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben die freien Träger unter Wahrung ihrer Selbständigkeit anzuregen, zu unterstützen und mit ihnen bei der Planung von Veranstaltungen, Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 15 AW und bei der Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe nach § 5 AW partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit soll insbesondere darauf gerichtet sein, daß sich die Leistungen der öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe wirksam ergänzen.

(2) Das Landesrecht kann bestimmen, inwieweit die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die freien Träger über Absatz 1 hinaus an der Durchführung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz beteiligen können. Die Beteiligung setzt voraus, daß die freien Träger mit

der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind und eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

§ 12 AW

Anspruch auf Förderung

(1) Freie Träger haben nach Anerkennung und unter Berücksichtigung angemessener Eigenleistungen einen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Träger der Jugendhilfe, soweit sie Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, ein Bedarf besteht und entsprechende Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen mit sozialpädagogischen Fachkräften zur Verfügung gestellt werden. Das Nähere wird durch Landesrecht geregelt.

(2) Die Anerkennung setzt voraus, daß die freien Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche und fachgerechte Arbeit sowie für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

(3) Die Anerkennung ist widerruflich. Die Förderung ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Grundsätze für die Anerkennung festzulegen.

Abschnitt III

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG DER JUGENDHILFE

§ 13 AW

Wahrung der Interessen junger Menschen

Die Jugendhilfebehörden sollen im Zusammenwirken mit den freien Trägern die Interessen junger Menschen im Verhältnis zu Verbänden und Vereinigungen der Wirtschaft, Massenmedien, anderen öffentlichen Trägern der Erziehung und Bildung sowie Organen und Dienststellen der Staats- und Selbstverwaltung wahren.

§ 14 AW

Fachlichkeit

(1) Jugendhilfe ist auf wissenschaftlicher Grundlage mit sozialpädagogischen Methoden im Zusammenwirken mit Fachkräften verschiedener Fachrichtungen zu leisten.

(2) Die Träger der Jugendhilfe haben die notwendige Fortbildung der Fachkräfte sicherzustellen. Sie haben den ehrenamtlichen Mitarbeitern und den Fachkräften der freien Träger die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

§ 15 AW

Allgemeine Gewährleistungspflicht

(1) Die Träger der Jugendhilfe haben die Planung, Förderung, Errichtung und den Betrieb der zur Durchführung dieses Gesetzes nach § 5 AW erforderlichen Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere die bedarfsorientierte Bereitstellung organisatorischer, sachlicher, personeller und finanzieller Mittel als Voraussetzung einer wirksamen Jugendhilfe (Grundausrüstung).

(2) Im Rahmen dieser Verpflichtung haben die Träger der Jugendhilfe längerfristige Jugendhilfepläne aufzustellen und die Erreichung der Planziele haushaltsrechtlich zu sichern.

(3) Die Träger der Jugendhilfe sollen

1. alle Möglichkeiten nutzen, durch einen Verbund von Veranstaltungen, Diensten und Einrichtungen oder durch andere Formen der Zusammenarbeit das Angebot von Leistungen der Jugendhilfe pädagogisch und finanziell wirksamer zu gestalten;
2. Einrichtungen so planen und schaffen, daß bei Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe familiäre und soziale Kontakte zum Wohle des jungen Menschen erhalten bleiben und gepflegt werden können.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 16 AW

Zusammenwirken bei der Planung

(1) Die verantwortlichen öffentlichen Planungsträger haben sicherzustellen, daß die Belange der Jugendhilfe bei allen Planungen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck haben sie die Jugendhilfebehörden rechtzeitig zu beteiligen. Insbesondere ist sicherzustellen, daß ausreichende Spiel- und Erholungsflächen sowie ausreichende Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe nach diesem Gesetz erhalten bleiben oder rechtzeitig neu geschaffen werden.

(2) Darüber hinaus haben sich die Träger der Jugendhilfe und die oberen Landesjugendbehörden dafür einzusetzen, daß

1. im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Planung ausreichend Wohnungen geschaffen werden, die den Bedürfnissen von Familien mit Kindern in Größe und Ausstattung entsprechen,
2. die im Städtebauförderungsgesetz vorgesehene Beteiligung der von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen Betroffenen in geeigneten Formen verwirklicht und die Übersiedlung der betroffenen Familien rechtzeitig vorbereitet und sachgerecht durchgeführt wird.

§ 17 AW

Mitverantwortliche Zusammenarbeit

(1) Die Jugendhilfebehörden sowie andere Behörden und öffentliche Einrichtungen, die mit der Jugendhilfe in Zusammenhang stehende Aufgaben wahrnehmen, haben sich bei der Gewährung von Leistungen und der Erfüllung von Gewährleistungspflichten untereinander abzustimmen und im Sinne einer mitverantwortlichen Leistungsgemeinschaft zusammenzuwirken, auch wenn die Leistungen und Gewährleistungspflichten in anderen Gesetzen geregelt sind. Das gilt insbesondere für das Zusammenwirken der Jugendhilfebehörden mit den Schulen und Schulbehörden, den Dienststellen der Sozialhilfe, den Gesundheitsämtern, den Gerichten und Staatsanwaltschaften, den Gewerbeaufsichts- und Polizeibehörden, den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und der Ausbildungshilfe.

(2) Darüber hinaus haben sich die Behörden des Bundes, der Länder, der Selbstverwaltungskörper, die Organe der Versicherungsträger und die Jugendhilfebehörden gegenseitig und die Jugendhilfebehörden untereinander bei der Durchführung der Aufgaben der Jugendhilfe Beistand zu leisten. Eine Beistandspflicht besteht für die Träger der Jugendhilfe nicht, soweit dadurch das Recht des jungen Menschen nach den §§ 1 und 2 AW beeinträchtigt würde.

§ 18 AW

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Träger der Jugendhilfe und die obersten Landesjugendbehörden sollen die Öffentlichkeit über die Lage und besonderen Probleme junger Menschen und die sich daraus ergebenden Folgerungen für die Förderung der Jugend jährlich unterrichten. Dabei ist die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 AW darzustellen.

§ 19 AW

Jugendforschung

Die Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden und die Bundesregierung sollen Forschungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe, insbesondere praxisorientierte Forschung, anregen und fördern.

§ 20 AW

Schiedsgerichtsbarkeit und Selbstkontrolle

Die Träger der Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, daß in Organen der Schiedsgerichtsbarkeit und der Selbstkontrolle Vertreter der Jugendhilfe beteiligt werden, soweit überwiegend Interessen junger Menschen berührt sind. In den Organen der Selbstkontrolle soll auch die Beteiligung junger Menschen gesichert werden.

TEIL II

Leistungen der Jugendhilfe

Abschnitt I

ALLGEMEINE FÖRDERUNG DER JUGEND UND DER ERZIEHUNGSFÄHIGKEIT DER FAMILIE

Unterabschnitt 1

Erziehungs- und Bildungsangebote zur allgemeinen Förderung der Jugend

§ 21 AW

Aufgabe

(1) Erziehungs- und Bildungsangebote zur allgemeinen Förderung der Jugend sind an den Zielen des § 2 AW zu orientieren.

(2) Die unterschiedlichen Interessen und der sozial- und altersbedingte Entwicklungsstand junger Menschen erfordern inhaltlich, methodisch und formal differenzierte Angebote, insbesondere in folgenden Bereichen:

- frühkindliche Erziehung neben der Familie,
- politische, soziokulturelle und polytechnische Bildung,
- Spiel, Sport, Geselligkeit und Erholung,
- Information und Beratung.

(3) Von jungen Menschen selbst organisierte Aktivitäten und Veranstaltungen im Sinne von Absatz 2 sollen unbeschadet von Angeboten der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe vorrangig angeregt und gefördert werden.

§ 22 AW

Frühkindliche Erziehung

(1) Jedes Kind hat in der Zeit vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Erziehung neben der Familie. Erziehungs- und Bildungsangebote zur frühkindlichen Erziehung sollen die Entwicklung des Kindes bis zum Schuleintritt fördern.

(2) Erziehungs- und Bildungsangebote zur frühkindlichen Erziehung dienen insbesondere der

- Anleitung zur Selbstbestimmung, Selbstkontrolle und zwischenmenschlichen Rücksichtnahme,
- angstfreien emotionalen Entwicklung,
- Steigerung von Lernfähigkeiten, Kreativität und Solidarität.

(3) Der Träger der Jugendhilfe hat dafür Sorge zu tragen, daß insbesondere die folgenden Einrichtungen zur Verfügung stehen:

- Kindergärten, Eltern-Kind-Gruppen und vergleichbare Einrichtungen,
- pädagogisch geleitete Spielplätze.

§ 23 AW

Politische Bildung

(1) Politische Bildung soll jungen Menschen durch die Bereitstellung von Lernfeldern ermöglichen,

- gesellschaftliche Tatbestände, Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse zu erkennen, auf ihnen zu Grunde liegende Interessen, Normen und Wertvorstellungen zu überprüfen und als veränderbar zu begreifen,
- das eigene soziale und politische Verhalten zu entwickeln und zu erproben.

(2) Für diese Aufgabe müssen insbesondere zur Verfügung stehen

- geeignete Bildungs- und Begegnungsstätten,
- verschiedenartige Aktivitäten und Veranstaltungen,
- Jugendbildungsreferenten.

§ 24 AW

Soziokulturelle Erziehung und Bildung

(1) Erziehungs- und Bildungsangebote im soziokulturellen Bereich sollen die vielseitige Entfaltung kreativer Fähigkeiten, die Verselbständigung junger Menschen und die Entwicklung ihrer zwischenmenschlichen Beziehungen ermöglichen und fördern.

(2) Der soziokulturellen Erziehung und Bildung dienen insbesondere

- Seminare, Kurse, Neigungs- und Interessengruppen,
- kulturelle Veranstaltungen,
- internationale Jugendbegegnung,
- Studienreisen, Jugendfahrten, Ferienlager,
- soziale Dienste junger Menschen.

(3) Für diese Aufgaben müssen insbesondere folgende Einrichtungen zur Verfügung stehen:

- Jugendzentren,
- Klubräume,
- Ferienlager,

- mobile Einrichtungen,
- Jugendgästehäuser und Jugendherbergen.

§ 25 AW

Polytechnische Bildung

(1) Polytechnische Bildung dient unabhängig von beruflicher Bildung der Förderung des naturwissenschaftlichen Interesses junger Menschen. Sie soll der Isolation spezialisierter Berufstätigkeit entgegenwirken, Verständnis für naturwissenschaftlich-technische Funktionszusammenhänge entwickeln und jungen Menschen die kritische Beurteilung ihrer Stellung in der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft ermöglichen.

(2) Die polytechnische Bildung soll in geeigneten Veranstaltungen und Einrichtungen entsprechend den in § 24 AW genannten durchgeführt werden.

§ 26 AW

Spiel, Sport, Geselligkeit und Erholung

(1) Erziehungs- und Bildungsangebote im Bereich von Spiel, Sport, Geselligkeit und Erholung dienen der Entwicklung, Stärkung und Gesundheit körperlicher und seelischer Kräfte und der Übung sozialer und solidarischer Verhaltensweisen.

(2) Für diese Aufgabe müssen insbesondere folgende Einrichtungen zur Verfügung stehen:

- Spiel- und Sportplätze, Sporthallen,
- Erholungs- und Freizeitzentren für Kinder, Jugendliche und Familien.

§ 27 AW

Bildungsurlaub

(1) Auszubildende und berufstätige junge Menschen haben einen Anspruch auf jährlich 14 Tage bezahlten Bildungsurlaub zur Teilnahme an Erziehungs- und Bildungsangeboten gemäß §§ 23 bis 26 AW.

(2) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 28 AW

Beratung und Information

(1) Jungen Menschen ist ein breites Angebot an Beratung und Information in Fragen der schulischen und beruflichen Entwicklung, der Sexualität, Partnerschaft, Eheschließung und Familiengründung bereitzustellen. Beratung und Information sollen darüber hinaus der Unterstützung des jungen Menschen in Konflikten mit Familie, Schule, Betrieb oder mit anderen Institutionen dienen. Dabei ist die Anonymität der Ratsuchenden zu wahren.

(2) Beratungs- und Informationsdienste müssen jungen Menschen ständig zur Verfügung stehen.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind insbesondere erforderlich:

- allgemeine und spezielle Beratungs- und Informationsstellen,
- anonyme Telefonberatungsdienste.

§ 29 AW

Gewährleistungsverpflichtung

Die Gewährleistungsverpflichtung nach § 15 AW erstreckt sich auf die geeigneten Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen nach den §§ 22 bis 26 und 28 AW sowie auf die Fortbildung der Fachkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Unterabschnitt 2

Besondere Förderung gesellschaftlich benachteiligter junger Menschen

§ 30 AW

Aufgabe

(1) Für gesellschaftlich benachteiligte junge Menschen sind zur Erlangung der Chancengleichheit spezifische ergänzende und stützende Erziehungs- und Bildungsangebote bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für berufsunreife junge Menschen, junge Menschen aus sozialen Brennpunkten, junge Zuwanderer, Spätaussiedler und Ausländer.

(2) Auf ergänzende und stützende Erziehungs- und Bildungsangebote besteht ein Anspruch, wenn junge Menschen wegen unzureichender oder fehlender Leistungen der Erziehungsberechtigten oder anderer gesellschaftlicher Institutionen in ihren Entwicklungschancen besonders benachteiligt sind.

§ 31 AW

Besondere Förderung im Vorschul- und Schulalter

(1) Für gesellschaftlich benachteiligte Kinder sind, zur Vorbereitung auf die Schule und die Schule begleitend, zusätzliche Lern- und Entwicklungshilfen in speziellen Förderungsprogrammen bereitzustellen.

(2) Für kranke Kinder in klinischer Behandlung sind pädagogisch orientierte Lern- und Entwicklungshilfen bereitzustellen.

§ 32 AW

Besondere Förderung für Jugendliche in Arbeits- und Berufsausbildung

(1) Auszubildende und berufstätige junge Menschen sind in der Entwicklung beruflicher Fähigkeiten dadurch zu fördern, daß ihnen Angebote zur beruflichen Qualifikation insbesondere in Werkstätten und Lehrwerkstätten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Für Jugendliche, die an ihrem Heimatort kein ihnen Fähigkeiten und Neigungen entsprechendes Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis eingehen können oder deren familiäre Situation einem angemessenen Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis am Heimatort im Wege steht, sind Wohnmöglichkeiten in Jugendwohnheimen und Jugendwohngemeinschaften bereitzustellen.

(3) Jugendwohnheime und Jugendwohngemeinschaften haben den pädagogischen Auftrag, Bildungshilfen zur persönlichen und beruflichen Entwicklung im Sinne der §§ 23 bis 26 und 28 AW anzubieten.

§ 33 AW

Gewährleistungsverpflichtung

Die Gewährleistungsverpflichtung nach § 15 AW erstreckt sich auf die geeigneten Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen nach den §§ 30 bis 32 AW sowie auf die Fortbildung der Fachkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Unterabschnitt 3

Förderung der Erziehungsfähigkeit der Familie

§ 34 AW

Ziel der Förderung

Der Förderung der Erziehungsfähigkeit der Familie dienen alle Leistungen, die geeignet sind, Eltern und andere Erziehungsberechtigte auf ihre Erziehungsaufgaben vorzubereiten, bei der Erfüllung ihrer Erziehungspflichten zu unterstützen und durch Angebote ergänzender Erziehungsleistungen zu entlasten.

§ 35 AW

Förderungsangebote

Zu den Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehungsfähigkeit der Familie gehören insbesondere:

1. Elternbildung durch
 - Vermittlung von Informationen,
 - gruppenpädagogische Arbeit zur Gewinnung größerer Verhaltenssicherheit,
 - Beratung, insbesondere von jungen und gesellschaftlich benachteiligten Eltern sowie von Eltern mit speziellen Erziehungsproblemen,
 - Einbeziehung von Eltern in die sozialpädagogische Arbeit mit Kindern,
2. Anregung und Förderung von Elterninitiativen, Elternklubs und Elternkreisen,
3. Ferien- und Freizeitveranstaltungen für Eltern mit ihren Kindern.

§ 36 AW

Entlastung der Familie

(1) Die Versorgung von Kindern in Tagespflegestellen oder Tageseinrichtungen, in Familien- oder Heimpflege, durch Schularbeitengruppen und ähnliche Veranstaltungen ist sicherzustellen, wenn dies wegen Berufstätigkeit oder Krankheit von Erziehungsberechtigten, bei denen das Kind lebt, sowie zur Entlastung der Familie aus anderen Gründen erforderlich ist.

(2) Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist die Erziehung in der eigenen Familie nach Möglichkeit zu sichern.

(3) Auf die Hilfen nach Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch, wenn eine anderweitige Versorgung nicht sichergestellt ist oder das Verbleiben im Familienhaushalt nicht durch Hilfen nach § 70 BSHG ermöglicht werden kann. § 71 BSHG findet keine Anwendung. Für die Unterbringung in Familien- und Heimpflege gelten §§ 51 und 52 AW entsprechend.

§ 37 AW

Unterstützung alleinstehender Elternteile

Alleinstehende Elternteile sind besonders zu beraten und zu unterstützen:

1. bei der Beschaffung einer Wohnung oder der Erhaltung angemessenen Wohnraums,
2. bei der Beschaffung eines angemessenen Arbeitsplatzes oder der Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit,
3. bei der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen und Hilfen,
4. bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Abschnitt, insbesondere bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Aufnahme ihrer Kinder in Tageseinrichtungen.

§ 38 AW

Unterstützung werdender Mütter

Bei werdenden Müttern soll die Hilfe dazu beitragen, persönliche Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehen, zu beseitigen oder zu mildern und bei Geburt des Kindes sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für das Zusammenleben von Mutter und Kind gegeben sind. Unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 AW ist in der Beratung frühzeitig mit der werdenden Mutter zu klären, ob sie in der Lage sein wird, die Verantwortung für die Pflege und Erziehung ihres Kindes zu übernehmen, oder ob ihr zu helfen ist, sich zu einer Adoptionsfreigabe zu entschließen.

§ 39 AW

Gewährleistungsverpflichtung

Die Gewährleistungsverpflichtung nach § 15 AW erstreckt sich insbesondere auf:

1. Informationsmaterial,
2. Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen der Elternbildung und Familienberatung,
3. Räume für Elterninitiativen und Elternkreise,
4. Pflegestellen, Tageseinrichtungen und Heime zur Versorgung von Kindern,
5. Familienerholungs- und Ferienstätten,
6. Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme von werdenden Müttern und alleinstehenden Elternteilen mit Kindern.

§ 14 Abs. 2 AW gilt entsprechend.

Abschnitt II

ERZIEHUNGS- UND SOZIALISATIONSHILFEN

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 40 AW

Gewährung von Erziehungshilfe

(1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Erziehungshilfe, wenn zur Sicherstellung ihres Rechtes nach § 1 AW auf den Einzelfall abgestellte, besondere Leistungen der Jugendhilfe erforderlich sind. Die Gewährung der Erziehungshilfe ist über die Volljährigkeit hinaus fortzuführen, wenn die Voraussetzungen dafür nach den §§ 54 oder 59 AW gegeben sind.

(2) Art, Maß und Form der Erziehungshilfe richten sich nach den Erziehungsnotwendigkeiten des Einzelfalles. Soweit es zur Sicherung des Rechts auf Erziehung erforderlich ist, können einzelne Erziehungshilfen nebeneinander und nacheinander gewährt und mit Leistungen nach Teil II, I AW verbunden werden. Nach Beendigung einer Erziehungshilfe ist insbesondere bei Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie durch geeignete Leistungen sicherzustellen, daß der erreichte Erziehungserfolg nicht beeinträchtigt wird.

(3) Zur Erziehungshilfe gehört es auch, jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Leistungen zu vermitteln, die von anderen Leistungsträgern oder von Trägern der Jugendhilfe im Rahmen von Teil II, I AW erbracht werden.

(4) Wird Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie gewährt, so gehören dazu auch der notwendige Lebensunterhalt und die Krankenhilfe.

§ 41 AW

Erziehungshilfe für Deutsche im Ausland

Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, kann Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie gewährt werden. § 119 Abs. 5, Satz 2 und Abs. 6 und 7 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend.

§ 42 AW

Verfahren bei der Gewährung von Erziehungshilfe

(1) Erziehungshilfe wird von Amts wegen oder auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind der junge Mensch, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, und jeder Erziehungsberechtigte.

(2) Vor der Entscheidung sind insbesondere der junge Mensch und jeder Personensorgeberechtigte zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn aus Gründen des Alters dies nicht möglich ist oder eine rechtzeitige Gewährung der Erziehungshilfe verhindern würde.

(3) Vor der Entscheidung über die zu gewährende Erziehungshilfe ist in der Regel eine psycho-soziale Diagnose durch Fachkräfte zu erstellen. Soweit erforderlich, ist zusätzlich ein mehrdimensionales medizinisch-psychologisches Gutachten einzuholen.

(4) Ist für die Begutachtung eine stationäre Beobachtung erforderlich, soll diese in Einrichtungen vorgenommen werden, die über die Diagnose hinaus die zu gewährende Erziehungshilfe mit dem jungen Menschen vorbereiten können.

(5) Auf der Grundlage der Untersuchungen ist ein Gesamtplan für die Gewährung der Erziehungshilfe aufzustellen. Dabei soll der Träger der Jugendhilfe den jungen Menschen, die Personensorgeberechtigten und andere mit der Erziehung und Ausbildung befaßte Personen beteiligen. Der Gesamtplan ist im Verlauf des Hilfeprozesses den jeweiligen Erziehungserfordernissen anzupassen.

§ 43 AW

Vormundschaftsgerichtliche Entscheidung

(1) Stimmt der Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres der Erziehungshilfe nicht zu, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Personensorgeberechtigten oder des Trägers der Jugendhilfe anordnen, daß sie gewährt wird.

(2) Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, der Gewährung der Erziehungshilfe zuzustimmen und ihre Ausführung zu fördern, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Trägers der Jugendhilfe oder des Jugendlichen anordnen, daß die erforderliche Erziehungshilfe gewährt wird.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für die Untersuchungen nach § 42 Abs. 3 und 4 AW entsprechend.

(4) Die Ausführung der Erziehungshilfe ist Aufgabe des Trägers der Jugendhilfe. Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 stehen ihm die erforderlichen Erziehungsrechte und Vertretungsrechte zu; die Ausübung des Rechts der elterlichen Sorge ist insoweit eingeschränkt. Der Träger der Jugendhilfe hat die Personensorgeberechtigten und den jungen Menschen über die Einschränkungen zu unterrichten. Über die Ausführung der Erziehungshilfe hat er dem Vormundschaftsgericht jährlich zu berichten.

(5) Für Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt.

§ 44 AW

Ausführung der Erziehungshilfe

(1) Bei Einleitung und Ausführung einer Erziehungshilfe ist die Zusammenarbeit mit den Eltern, sonstigen Angehörigen oder Personensorgeberechtigten sowie mit dem jungen Menschen unerlässlich. Das gilt auch für den Fall, daß die Gewährung der Erziehungshilfe gerichtlich angeordnet ist.

(2) Die Wünsche des jungen Menschen sind angemessen zu berücksichtigen. Stehen sie im Widerspruch zu dem ausdrücklich erklärten Willen eines Personensorgeberechtigten, so kann ein Jugendlicher Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 43 Abs. 2 AW stellen.

(3) Der junge Mensch ist seiner Eignung und Neigung entsprechend schulisch und beruflich aus- und fortzubilden. Durch das Angebot individueller Entwicklungsanreize und den Abbau psychischer Barrieren ist dafür zu sorgen, daß dem jungen Menschen bessere Bildungs- und Ausbildungschancen eröffnet werden. Bei der Entscheidung über die schulische und berufliche Ausbildung ist die Mitsprache des jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten zu gewährleisten sowie eine eingehende Bildungs- und Berufsberatung sicherzustellen. Es ist darauf zu achten, daß dem jungen Menschen die Voraussetzungen für eine befriedigende berufliche Existenz vermittelt werden.

(4) Bei Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie ist dem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, seine familiären und sonstigen Kontakte aufrechtzuerhalten, wenn dem nicht schwerwiegende pädagogische Gründe entgegenstehen. Soweit erforderlich, soll der Träger der Jugendhilfe Beihilfen zum Besuch des jungen Menschen gewähren.

(5) Bei Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie ist den Personensorgeberechtigten vom Träger der Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen, wo der junge Mensch untergebracht ist. Auch Eltern, denen das Personensorgerecht nicht zusteht, sind zu unterrichten, soweit sie erreichbar sind. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Trägers der Jugendhilfe anordnen, daß der Unterbringungsort nicht mitgeteilt wird, wenn durch die Mitteilung der Erziehungszweck ernstlich bedroht wird. Gegen den Beschluß steht den Eltern die sofortige Beschwerde zu.

§ 45 AW

Beendigung der Erziehungshilfe wegen Volljährigkeit

Erziehungshilfe mit Ausnahme des Aufenthalts in einer Einrichtung für Suchtabhängige oder in einem sozialtherapeutischen Jugendzentrum endet mit der Volljährigkeit. Sie wird fortgeführt, wenn der junge Mensch es beantragt und zu erwarten ist, daß sie seine Entwicklung fördern wird.

§ 46 AW

Beendigung der Erziehungshilfe aus anderen Gründen

Die Gewährung einer Erziehungshilfe ist zu beenden:

1. soweit sie nicht befristet ist, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist;
2. soweit sie nicht gerichtlich angeordnet ist, wenn ein Personensorgeberechtigter oder der junge Mensch nach Vollendung des 14. Lebensjahres dies verlangen;
3. soweit sie gerichtlich angeordnet ist, wenn das Vormundschaftsgericht oder das Jugendgericht seine Anordnung aufhebt. Die Gerichte entscheiden auf Antrag oder von Amts wegen.

§ 47 AW

Überleitung in eine andere Form der Hilfe

Ist gutachtlich festgestellt worden, daß ein junger Mensch mit Rücksicht auf den hohen Grad geistiger oder körperlicher Abweichung durch die Gewährung von Erziehungshilfe nicht mehr gefördert werden kann, so ist die Erziehungshilfe zu beenden, sobald eine angemessene anderweitige Betreuung sichergestellt ist. Der Träger der Jugendhilfe hat für die angemessene Form anderweitiger Betreuung Sorge zu tragen.

Unterabschnitt 2

Erziehungshilfe bei Ausfall der eigenen Familie

§ 48 AW

Personenkreis und Aufgabe

Kindern und Jugendlichen ist Erziehungshilfe durch Vermittlung in eine Adoptivfamilie, Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Unterbringung in einer für die Aufnahme auf Dauer geeigneten Einrichtung zu leisten, wenn insbesondere

1. bei Tod der Eltern die weitere Pflege und Erziehung des jungen Menschen nicht gesichert ist,
2. die eigene Familie aus Gründen, die auch mit entsprechender Unterstützung voraussichtlich nicht zu beheben sind, auf Dauer außerstande ist, die Erziehungsansprüche des jungen Menschen zu erfüllen,
3. im Anschluß an die Gewährung einer Erziehungshilfe wegen Gefährdung oder Störung der Entwicklung eine Rückkehr des jungen Menschen in die eigene Familie nicht möglich ist.

§ 49 AW

Vermittlung in eine Adoptivfamilie

(1) Wenn die eigene Familie voraussichtlich auf Dauer außerstande ist, die Erziehungsansprüche des Kindes zu erfüllen, ist Vermittlung in eine Adoptivfamilie, insbesondere für Kinder in den ersten Lebensjahren, vorrangig anzustreben, um durch die Adoption ein neues, rechtlich gesichertes Eltern-Kind-Verhältnis zu begründen. Damit durch Früh-

adoption eine enge und belastungsfähige Bindung zwischen Kind und Annehmenden ermöglicht wird, ist unter den Voraussetzungen des § 48 Nr. 2 AW durch Beratung der leiblichen Eltern darauf hinzuwirken, daß diese möglichst frühzeitig in eine Adoption einwilligen. § 38 AW gilt entsprechend.

(2) Die Unterbringung bedarf einer sorgfältigen, auf den Einzelfall abgestellten Vorbereitung. Bei der Wahl der aufnehmenden Familie sind nicht nur die äußeren Verhältnisse zu berücksichtigen. Es ist vor allem eingehend zu prüfen, ob die Familie in der Lage ist, den erzieherischen, insbesondere den emotionalen Bedürfnissen des jungen Menschen zu entsprechen und ihm günstige Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

(3) Die für die Aufnahme vorgesehene Familie ist umfassend über den jungen Menschen und seine Vorgeschichte zu informieren. Auch der junge Mensch muß seinem Alter entsprechend Näheres über die aufnehmende Familie erfahren. Bevor die Entscheidung über die Unterbringung getroffen wird, soll ein persönlicher Kontakt zwischen dem jungen Menschen und der vorgesehenen Familie hergestellt werden.

(4) Nach Abschluß der Vorbereitung und nach Aufnahme des jungen Menschen in die Adoptivfamilie soll eine ausreichend bemessene Eingewöhnungszeit folgen, um sicherzustellen, daß die angestrebte Adoption dem Wohle des jungen Menschen dient.

(5) Während der Vorbereitungs- und Eingewöhnungszeit ist durch eingehende Beratung der leiblichen und der aufnehmenden Familie sowie des jungen Menschen in einer seinem Alter entsprechenden Form sicherzustellen, daß sich die Beziehung des jungen Menschen zu der aufnehmenden Familie ohne Störung entwickeln und festigen kann.

§ 50 AW

Mitwirkung bei der Ersetzung der Einwilligung zur Adoption

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 1747 a Abs. 2 Satz 1 BGB vor, hat der Träger der Jugendhilfe den Elternteil auf die Möglichkeit der Ersetzung seiner Einwilligung zur Adoption hinzuweisen. Er hat den Elternteil eingehend zu beraten und ihm geeignete Hilfen anzubieten, die das Verbleiben des Kindes in der eigenen Familie oder seine Unterbringung in einer Pflegefamilie ermöglichen könnten. Über seine Bemühungen hat der Träger der Jugendhilfe dem Vormundschaftsgericht zu berichten und mitzuteilen, welche Hilfen gewährt oder angeboten worden sind.

(2) Vor einer Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption nach § 1747 a Abs. 3 BGB hat der Träger der Jugendhilfe zu prüfen, ob durch Gewährung von geeigneten Hilfen die Familienunterbringung des Kindes ermöglicht oder die Gefahr einer Entwicklungsstörung für das Kind auf andere Weise behoben werden kann.

§ 51 AW

Unterbringung in einer Pflegefamilie

(1) Die Unterbringung in einer Pflegefamilie, die den jungen Menschen auf Dauer aufnimmt, ist anzustreben, wenn die Vermittlung in eine Adoptivfamilie nicht möglich ist, die Erziehung in einer Familie jedoch die geeignete Hilfe darstellt. § 49 Abs. 2, 3 und 5 AW gilt entsprechend.

(2) Bei der Aufnahme in eine Pflegefamilie ist planmäßige Beratung für die Dauer des Pflegeverhältnisses erforderlich. Dadurch soll verhindert werden, daß eintretende Schwierigkeiten infolge fehlender Hilfe zu einer Lösung des Pflegeverhältnisses führen. § 94 AW gilt entsprechend.

rigkeiten infolge fehlender Hilfe zu einer Lösung des Pflegeverhältnisses führen. § 94 AW gilt entsprechend.

§ 52 AW

Unterbringung in einer Einrichtung

(1) Die Unterbringung in einer Einrichtung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Eingliederung des jungen Menschen in eine Familie wegen seines Alters oder aus sonstigen Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwarten läßt oder der junge Mensch diese Form der Unterbringung wünscht. § 49 Abs. 2, 3 und 5 AW gilt entsprechend.

(2) Bei der Unterbringung in einer Einrichtung ist darauf zu achten, daß dem jungen Menschen zur Förderung seiner Entwicklung auch außerhalb der Einrichtung vielfältige Möglichkeiten zur Aufnahme von Kontakten und zur Inanspruchnahme allgemeiner Erziehungs- und Bildungsangebote offenstehen.

§ 53 AW

Gewährleistungsverpflichtung

Die Gewährleistungsverpflichtung nach § 15 AW erstreckt sich insbesondere auf

1. geeignete Dienste zur Gewinnung, Beratung und Fortbildung von Adoptivfamilien,
2. geeignete Dienste zur Gewinnung, Beratung und Fortbildung von Pflegefamilien,
3. Einrichtungen zur Aufnahme auf Dauer.

§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Erziehungs- und Sozialisationshilfe bei Behinderung

§ 54 AW

Personenkreis und Aufgabe

(1) Einem jungen Menschen, der körperlich oder geistig behindert ist, an einer Beeinträchtigung seiner Seh-, Hör- oder Sprachfähigkeit leidet oder dem eine Behinderung oder Beeinträchtigung droht (Behinderter), ist Erziehungshilfe zu leisten.

(2) Ziel der Erziehungshilfe ist, eine drohende Behinderung zu verhüten und eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen. Dabei ist dem behinderten jungen Menschen ein Höchstmaß an persönlicher Entfaltung und sozialer Eingliederung zu ermöglichen, um ihn zu größtmöglicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit von fremder Hilfe zu befähigen. Die Erziehungshilfe bezieht mit dem jungen Menschen auch seine Familie und Umwelt, insbesondere den Kontakt mit anderen jungen Menschen, ein.

(3) Ist zu erwarten, daß das Ziel der Erziehungshilfe bis zum 25. Lebensjahr erreicht werden kann, ist sie unter den Voraussetzungen des § 45 Satz 2 AW über die Volljährigkeit hinaus zu gewähren.

§ 55 AW

Mehrdimensionale Untersuchung und Gesamtplan

(1) Vor Gewährung der Erziehungshilfe sind durch mehrdimensionale Untersuchungen Art, Ursachen und Umfang der Behinderung festzustellen.

(2) Vom Träger der Jugendhilfe sind die Untersuchungen durch das Gesundheitsamt, falls erforderlich im Zusammenwirken mit einer Erziehungsberatungsstelle, zu veranlassen. Das Gesundheitsamt holt, soweit notwendig, zusätzlich fachärztliche Gutachten ein.

(3) Vom Träger der Jugendhilfe und vom Gesundheitsamt wird so frühzeitig wie möglich auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse ein Gesamtplan gemäß § 42 Abs. 5 AW aufgestellt. Bei Aufstellung und Durchführung des Gesamtplanes wirken der Träger der Jugendhilfe und das Gesundheitsamt mit den sonst im Einzelfall Beteiligten, vor allem mit der Erziehungsberatungsstelle, dem behandelnden Arzt und den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zusammen.

§ 56 AW

Leistungen

(1) Die Leistungen der Erziehungshilfe für behinderte junge Menschen umfassen insbesondere:

1. Beratung,
2. ambulante sozialpädagogische und therapeutische Erziehungshilfe je nach Art der Behinderung,
3. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und durch Hilfe zum Besuch weiterführender Schulen; die Bestimmungen über die allgemeine Schulpflicht bleiben unberührt,
4. Hilfen gemäß § 40 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes und der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes, soweit sie für behinderte junge Menschen in Frage kommen,
5. Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung, insbesondere in Spezialeinrichtungen,
6. Vermittlung von Erziehungs- und Bildungsangeboten der allgemeinen Förderung der Jugend, insbesondere Ermöglichung der Teilnahme an Veranstaltungen,
7. Durchführung und Förderung von Sonderveranstaltungen für behinderte junge Menschen.

(2) Auf die Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch.

§ 57 AW

Unterstützung der Angehörigen

(1) Die Träger der Jugendhilfe sollen dafür sorgen, daß Personen, die schwerbehinderte junge Menschen pflegen, regelmäßig Möglichkeiten zur Erholung erhalten. Die Dauer der Erholung soll so bemessen sein, daß mit einem nachhaltigen Erfolg zu rechnen ist. Während der Durchführung der Erholung ist sicherzustellen, daß für den behinderten jungen Menschen hinreichend gesorgt wird.

(2) Die Träger der Jugendhilfe sollen diesen Personen ferner die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Geschehen ermöglichen.

§ 58 AW

Gewährleistungsverpflichtung

Die Gewährleistungspflicht nach § 15 AW erstreckt sich insbesondere auf:

1. Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen zur Beratung und Behandlung sowie Wohnheime, Sondertagesstätten und Werkstätten für die verschiedenen Behindertengruppen,

2. geeignete Transportmittel zur Beförderung zu Veranstaltungen, Diensten oder Einrichtungen, soweit die Behinderung es erfordert.

§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 4

Erziehungs- und Sozialisationshilfe bei Gefährdung oder Störung der Entwicklung

§ 59 AW

Personenkreis und Aufgabe

Einem jungen Menschen, dessen Entwicklung aus Gründen, die in seiner Person, seinen sozialen Beziehungen oder in seinen Umweltbedingungen liegen, gefährdet oder gestört ist, ist Erziehungshilfe zu leisten. In den Hilfeprozeß sind mit dem jungen Menschen auch seine Familie und seine Umwelt einzubeziehen.

§ 60 AW

Beratung

Der junge Mensch und die Erziehungsberechtigten sind durch Fachkräfte zu beraten. Soweit erforderlich, haben Fachkräfte verschiedener Bereiche zusammenzuwirken.

§ 61 AW

Ambulante Erziehungshilfe

(1) Bedarf es über die Beratung hinaus weiterer ambulanter Erziehungshilfe, ist diese nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu leisten, insbesondere als

1. sozialpädagogische Einzel- oder Gruppenarbeit,
2. heilpädagogische Behandlung,
3. Einzel-, Gruppen- oder Familientherapie.

(2) Die Erziehungshilfe schließt, soweit erforderlich, auch die vorübergehende stationäre Behandlung sowie die Sicherung von Lebensunterhalt und Unterkunft des jungen Menschen ein.

§ 62 AW

Erziehungsbeistand

(1) Für einen jungen Menschen, der im Rahmen der Erziehungshilfe nach § 61 AW für einen längeren Zeitraum einer eingehenden und umfassenden Beratung und Unterstützung bedarf, ist eine methodisch erfahrene Fachkraft als Erziehungsbeistand zu bestellen.

(2) Der Erziehungsbeistand hat das Recht auf Zutritt zu dem jungen Menschen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Personensorgeberechtigte, Arbeitgeber, Lehrer, Ausbilder und Erzieher sowie Personen, bei denen sich der junge Mensch nicht nur vorübergehend aufhält, sind verpflichtet, dem Erziehungsbeistand Auskunft zu geben.

§ 63 AW

Auferlegung besonderer Pflichten

(1) Jugendlichen können besondere Pflichten auferlegt werden, um sie erfahren zu lassen, daß ein Fehlverhalten Folgen hat.

Das gilt insbesondere für die Pflicht,

1. einen angerichteten Schaden wiedergutzumachen,
2. eine Arbeitsleistung zu erbringen,
3. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(2) Die Pflichten können nebeneinander auferlegt werden.

§ 64 AW

Erziehungskurse

(1) Bedarf ein Jugendlicher einer kurzzeitigen erzieherischen Einwirkung, ist ihm Erziehungshilfe durch Teilnahme an einem Erziehungskurs zu leisten. Als zeitlich befristeter Übungs- und Erfahrungskurs soll der Erziehungskurs auf der Grundlage eines therapeutisch-pädagogischen Planes den jungen Menschen zur Verarbeitung von Konflikten befähigen und zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen motivieren.

(2) Erziehungskurse werden in der Regel stationär durchgeführt. Sie können außerhalb der Ausbildungs- oder Arbeitszeit durchgeführt werden, wenn dadurch erhebliche Nachteile für den Jugendlichen vermieden werden können.

(3) Die Dauer eines Erziehungskurses ist auf mindestens drei Wochen und höchstens sechs Monate zu bemessen. Der Erziehungskurs beginnt und endet für alle teilnehmenden Jugendlichen zur gleichen Zeit.

(4) Die Durchführung der Erziehungskurse erfolgt in besonderen Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 65 AW

Erziehung in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung

(1) Sind ambulante Erziehungshilfe oder Erziehungskurse nicht geeignet, die Entwicklungsgefährdung oder -störung eines jungen Menschen zu beheben, ist die erforderliche sozialpädagogische oder therapeutische Erziehungshilfe durch Erziehung in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung, insbesondere einem Heim oder einer Wohngemeinschaft, zu leisten.

(2) Erziehungshilfe durch Erziehung in einer anderen Familie wird in der Regel geleistet, wenn die Familie auf Grund besonderer pädagogischer Voraussetzungen in der Lage ist, mit regelmäßiger fachlicher Beratung und der Möglichkeit, therapeutische Einrichtungen und Dienste in Anspruch zu nehmen, den Erziehungsbedürfnissen des jungen Menschen zu entsprechen.

(3) Erziehungshilfe durch Erziehung in einer Einrichtung wird in der Regel geleistet, wenn die Entwicklungsgefährdung oder -störung nur mit den Mitteln einer sozialpädagogisch und therapeutisch differenzierten Heimerziehung behoben werden kann.

§ 66 AW

Erziehung in einer Wohngemeinschaft

(1) Erziehungshilfe in einer sozialpädagogisch-therapeutischen Wohngemeinschaft wird in der Regel geleistet, wenn sie in besonderer Weise geeignet ist, das Erziehungsdefizit eines Jugendlichen auszugleichen. In der Wohngemeinschaft soll der Jugendliche mit Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte befähigt werden, ein selbständiges Leben zu

führen, an dem Zusammenleben einer auf Selbstverantwortung und Selbstbestimmung gerichteten Gruppe teilzunehmen und die Anforderungen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses zu erfüllen.

(2) Die in der Wohngemeinschaft lebenden Jugendlichen müssen die Möglichkeit erhalten, ergänzende, insbesondere therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 67 AW

Erziehungs- und Sozialisationshilfe bei Suchtgefährdung

(1) Drogen- und alkoholgefährdeten jungen Menschen ist ambulante und stationäre Erziehungs- und Sozialisationshilfe unter Anwendung pädagogisch-therapeutischer Behandlungsmethoden, soweit erforderlich in Sondereinrichtungen, zu leisten. Das schließt bei Suchtabhängigen die vorherige klinische Entziehungsbehandlung ein.

(2) Ziel der pädagogisch-therapeutischen Behandlung ist es, Lernprozesse auszulösen und Erfahrungen zu vermitteln, die den jungen Menschen befähigen sollen, sich von der Suchtgefährdung zu befreien. § 45 Satz 2 AW gilt entsprechend.

(3) Suchtabhängige junge Menschen sind im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten, ggf. auch ohne ihre Einwilligung, in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen, wenn infolge ihrer Suchtabhängigkeit eine ernstliche Gefährdung von Leben oder Gesundheit zu erwarten ist. Die Unterbringung ist nicht zulässig, wenn die Gefahr auf andere Weise beseitigt werden kann. Die Unterbringung muß befristet erfolgen und spätestens bei Eintritt der Volljährigkeit vom Vormundschaftsgericht überprüft werden.

§ 68 AW

Erziehungs- und Sozialisationshilfe bei schwerem Fehlverhalten

(1) In ein sozial-therapeutisches Jugendzentrum wird ein Jugendlicher nach Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen, wenn stark auffällige Verhaltensstörungen auf eine weitreichende Fehlentwicklung schließen lassen und ihren Ausdruck in schweren oder häufig wiederholten, mit Strafe bedrohten Verfehlungen gefunden haben.

(2) Der Aufenthalt dauert mindestens ein Jahr, höchstens vier Jahre. Er wird vom Jugendgericht gemäß § 8 a Jugendgerichtsgesetz (vgl. Teil V 3.2 AW) angeordnet.

(3) Nach Ablauf eines Jahres kann eine bedingte Entlassung erfolgen. Gleichzeitig ist Bewährungshilfe bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren anzuordnen.

§ 69 AW

Gewährleistungsverpflichtung

(1) Die Gewährleistungsverpflichtung nach § 15 AW erstreckt sich insbesondere auf:

1. Gewinnung geeigneter Familien für Erziehungshilfe nach § 65 Abs. 2 AW,
2. Erziehungsberatungsstellen und Diagnosezentren sowie Einrichtungen nach § 61 AW,
3. Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen für Erziehungshilfe nach §§ 62, 64, 65, 66 und 67 AW,
4. Einrichtungen zur Inobhutnahme und vorläufigen Unterbringung nach §§ 107 bis 110 AW.

(2) Sozial-therapeutische Jugendzentren nach § 68 AW sind von den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe einzurichten und zu unterhalten.

(3) § 14 Abs. 2 AW gilt entsprechend.

Abschnitt III

VORMUNDSCHAFTSHILFE UND JUGENDGERICHTSHILFE

Unterabschnitt 1

Zusammenwirken mit dem Vormundschaftsgericht

§ 70 AW

Unterstützungspflicht

(1) Der Träger der Jugendhilfe hat das Vormundschaftsgericht bei allen Entscheidungen zu unterstützen, die die Personensorge für Minderjährige betreffen, soweit diese das Wohl und die Rechte Minderjähriger betreffen.

(2) Der Träger der Jugendhilfe hat dem Vormundschaftsgericht alle Fälle anzuzeigen, in denen sein Tätigwerden in Betracht kommt.

§ 71 AW

Ausführung vormundschaftsgerichtlicher Anordnungen

Der Träger der Jugendhilfe übernimmt über § 43 Abs. 4 AW hinaus die Ausführung vormundschaftsgerichtlicher Anordnungen, soweit dies zum Wohle des Minderjährigen erforderlich ist.

§ 72 AW

Anhörungs Pflichten des Vormundschaftsgerichts

(1) Das Vormundschaftsgericht hat den Träger der Jugendhilfe insbesondere vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hören:

1. § 1597 Abs. 1 bis 3 und in den entsprechenden Fällen des § 1600 k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 (Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung),
2. § 1632 Abs. 2 (Herausgabe des Kindes),
3. § 1634 Abs. 2 und § 1711 Abs. 1 Satz 2 (Verkehr mit dem Kinde),
4. § 1666 (Gefährdung des Kindes),
5. §§ 1671 und 1672 (elterliche Gewalt nach Scheidung und bei Getrenntleben der Eltern),
6. § 1678 Abs. 2 (Ruhe der elterlichen Gewalt),
7. § 1679 (Verwirkung der elterlichen Gewalt),
8. § 1680 (Entziehung der Personensorge),
9. § 1707 (Entscheidung über die Pflegschaft),
10. §§ 1723, 1727, 1738 Abs. 2 und § 1740 a (Ehelicherklärung),
11. §§ 1747 a, 1751, 1765 Abs. 2, §§ 1770 a und 1770 b (Adoption).

(2) Das Vormundschaftsgericht hat den Träger der Jugendhilfe ferner zu hören vor einer Entscheidung nach § 1 Abs. 2 des Ehegesetzes (Ehemündigkeit) und nach § 3 Abs. 3 des Ehegesetzes (Einwilligung zur Eheschließung) sowie nach § 9 Abs. 1 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107).

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen schon vor Anhörung des Trägers der Jugendhilfe treffen. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.

§ 73 AW

Vorschlag und Mitteilung

(1) Der Träger der Jugendhilfe hat dem Vormundschaftsgericht die Personen vorzuschlagen, die sich bei Minderjährigen zum Pfleger, Vormund, Beistand oder Gegenvormund eignen.

(2) Erlangt der Träger der Jugendhilfe von einem Falle Kenntnis, in dem ein Pfleger, Vormund, Beistand oder Gegenvormund für einen Minderjährigen zu bestellen ist, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen. Er soll mit der Anzeige den Vorschlag nach Abs. 1 verbinden.

§ 74 AW

Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern

(1) Der Träger der Jugendhilfe hat die Pfleger, Vormünder, Beistände und Gegenvormünder für Minderjährige in seinem Bezirk zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

(2) Erlangt der Träger der Jugendhilfe Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Pflegschaft und für die Beistandschaft nach § 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 75 AW

Mitteilungspflicht

Das Vormundschaftsgericht hat dem Träger der Jugendhilfe die Anordnung der Vormundschaft unter Bezeichnung des Vormunds und des Gegenvormunds sowie einen Wechsel in der Person und die Beendigung der Vormundschaft mitzuteilen.

Unterabschnitt 2

Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 76 AW

Ausübung und Übertragung

Der Träger der Jugendhilfe wird Pfleger oder Vormund für einen Minderjährigen in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft). Er überträgt die Ausübung der Aufgaben des Pflegers oder Vormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. In diesem Rahmen sind die Beamten und Angestellten zur gesetzlichen Vertretung des Minderjährigen befugt.

§ 77 AW

Anwendung des bürgerlichen Rechts

(1) Auf die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht ein anderes ergibt.

(2) Ein Gegenvormund wird nicht bestellt.

(3) Dem Träger der Jugendhilfe stehen die nach § 1852 Abs. 2, §§ 1853 und 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiungen zu. Weitere Befreiung kann durch Bundesrecht erfolgen.

(4) Ist der Träger der Jugendhilfe Vormund oder Gegenvormund, so ist die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 BGB auch bei der Körperschaft zulässig, die Träger der Jugendhilfe ist.

(5) Der Träger der Jugendhilfe kann für Aufwendungen keinen Vorschuß und Ersatz nur insoweit verlangen, als das Vermögen des Minderjährigen ausreicht. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt. Eine Vergütung kann dem Träger der Jugendhilfe nicht bewilligt werden.

(6) Gegen den Träger der Jugendhilfe werden keine Ordnungsstrafen festgesetzt.

§ 78 AW

Wechsel der Zuständigkeit

(1) Sobald es das Wohl des Minderjährigen erfordert, soll der die Pflegschaft oder Vormundschaft führende Träger der Jugendhilfe bei dem Träger der Jugendhilfe eines anderen Bezirks die Weiterführung der Pflegschaft oder der Vormundschaft beantragen. Der Antrag kann auch von dem Träger der Jugendhilfe eines anderen Bezirks sowie von einem sorgeberechtigten Elternteil, dem Minderjährigen sowie von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Minderjährigen geltend macht, gestellt werden. Der die Pflegschaft oder die Vormundschaft abgebende Träger der Jugendhilfe hat den Übergang zum Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

§ 79 AW

Ablösung durch Einzelpersonen

(1) Das Vormundschaftsgericht hat den Träger der Jugendhilfe als Pfleger oder Vormund zu entlassen und einen anderen Pfleger oder Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohle des Minderjährigen dient und eine andere als Pfleger oder Vormund geeignete Person vorhanden ist.

(2) Die Entscheidung ergeht von Amts wegen oder auf Antrag. Zum Antrag sind berechtigt die Sorgeberechtigten, der Jugendliche sowie jeder, der ein berechtigtes Interesse des Minderjährigen geltend macht. Der Träger der Jugendhilfe soll den Antrag stellen, sobald er erfährt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Das Vormundschaftsgericht soll vor seiner Entscheidung auch den Träger der Jugendhilfe hören.

b) Gesetzliche Amtspflegschaft und gesetzliche Amtsvormundschaft

§ 80 AW

Unterstützung der Mütter nichtehelicher Kinder

(1) Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren wird, hat der Träger der Jugendhilfe auf Wunsch der Mutter vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch

geeignete Ermittlungen vorzubereiten. Das gilt nicht, wenn mit dieser Aufgabe ein Pfleger für die Leibesfrucht betraut ist oder wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß eine Pflegschaft nicht eintritt.

(2) Der Träger der Jugendhilfe hat die Mutter eines nichtehelichen Kindes bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche nach den §§ 1615 k und 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beraten und zu unterstützen.

§ 81 AW

Eintritt gesetzlicher Amtspflegschaft

(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird der Träger der Jugendhilfe Pfleger nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die Mutter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist. Das gleiche gilt, wenn die Mutter staatenlos oder heimatlose Ausländerin im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) oder Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. 7. 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) ist oder als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) anerkannt ist und wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Pfleger bestellt oder angeordnet ist, daß eine Pflegschaft nicht eintritt oder wenn das Kind nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuches eines Vormunds bedarf.

(3) Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist und bedarf es eines Pflegers, so wird der Träger der Jugendhilfe in dem Zeitpunkt Pfleger, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

(4) Für ein nichteheliches Kind, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren ist und dessen Mutter die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, tritt die gesetzliche Pflegschaft erst ein, wenn es seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt. Die gesetzliche Pflegschaft tritt nicht ein, wenn im Geltungsbereich oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits eine Pflegschaft oder Vormundschaft anhängig ist.

§ 82 AW

Eintritt gesetzlicher Amtsvormundschaft

(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes, das nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuches eines Vormunds bedarf, wird der Träger der Jugendhilfe Vormund, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 81 Abs. 1 AW vorliegen. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. § 81 Abs. 3 und 4 AW gilt entsprechend.

(2) War der Träger der Jugendhilfe Pfleger eines nichtehelichen Kindes nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuches, endet die Pflegschaft kraft Gesetzes, und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird der Träger der Jugendhilfe Vormund, der bisher Pfleger war.

§ 83 AW

Besondere örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes kraft Gesetzes eintritt, ist der Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bezirk das Kind geboren ist.

(2) Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, so ist der Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bezirk das Kind in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder bei Fehlen eines solchen sich tatsächlich aufhält.

(3) In den Fällen des § 81 Abs. 4 AW ist der Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt.

§ 84 AW

Anzeigepflichten

Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Träger der Jugendhilfe zu übersenden. In der Anzeige ist das religiöse Bekenntnis der Mutter anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist. Der Träger der Jugendhilfe hat die Anzeige unverzüglich an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten und ihm den Eintritt der Pflegschaft oder der Vormundschaft mitzuteilen.

c) *Bestellte Amtspflegschaft und bestellte Amtsvormundschaft*

§ 85 AW

Bestellung des Trägers der Jugendhilfe

Ist eine als Einzelpfleger oder Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann der Träger der Jugendhilfe zum Pfleger oder Vormund bestellt werden. Der Träger der Jugendhilfe kann von den Eltern des Minderjährigen weder benannt noch ausgeschlossen werden.

§ 86 AW

Hilfe bei der Ausübung der elterlichen Sorge

(1) Der Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht, ist vom Träger der Jugendhilfe bei der Ausübung der Personensorge, insbesondere bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes zu beraten und zu unterstützen.

(2) Leben die Eltern des Kindes getrennt, ohne daß die Sorge für die Person des Kindes einem Elternteil übertragen ist, so gilt Absatz 1 für den Elternteil entsprechend, in dessen Obhut sich das Kind befindet, oder der Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen will.

(3) Der Träger der Jugendhilfe ist auf Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils als Unterhaltspfleger zu bestellen, wenn die Unterhaltsansprüche eines Kindes aus geschiedener oder getrennter Ehe nicht oder nicht regelmäßig erfüllt werden.

§ 87 AW

Beistandschaft und Gegenvormundschaft

Die Bestimmungen der §§ 76 bis 79 und 85 AW gelten für die Bestellung des Trägers der Jugendhilfe zum Beistand oder Gegenvormund entsprechend.

Unterabschnitt 3

Aufnahme von Urkunden

§ 88 AW

Beurkundung und Beglaubigung

- (1) Der örtliche Träger kann einzelne seiner Beamten und Angestellten ermächtigen,
1. die Erklärung, durch welche die Vaterschaft anerkannt wird, die Zustimmungserklärung des Minderjährigen sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden oder, soweit die Erklärung auch in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden kann, zu beglaubigen.
 2. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Minderjährigen oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden,
 3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen einer Frau nach den §§ 1615 k und 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuches (Entbindungskosten und Unterhalt) zu beurkunden,
 4. die in § 1617 Abs. 2 und § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Erklärungen (Name des Minderjährigen) zu beglaubigen,
 5. die in § 1747 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Erklärungen (Einwilligung der Eltern oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes) zur Adoption zu beurkunden.

Der Beamte oder der Angestellte des örtlichen Trägers soll keine Beurkundung vornehmen, wenn ihm in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

(2) Für Beurkundungen, Beglaubigungen und die Erteilung von Ausfertigungen gilt § 129 Abs. 1 AW entsprechend.

§ 89 AW

Vollstreckbare Urkunden

(1) Aus Urkunden, die eine Verpflichtung nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AW zum Gegenstand haben und die von einem Beamten oder Angestellten des örtlichen Trägers innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Auf die Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften, welche für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung gelten, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Beamten oder Angestellten des örtlichen Trägers erteilt, der für die Beurkundung der Verpflichtungserklärung zuständig ist,
2. über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, und über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entscheidet das für den örtlichen Träger zuständige Amtsgericht.

(2) Für Urkunden, die von einem Beamten oder Angestellten des örtlichen Trägers innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, gelten § 642 c Nr. 2 und § 642 d der Zivilprozessordnung (Regelunterhalt, Zu- und Abschlag zum Regelunterhalt) entsprechend.

Unterabschnitt 4
Vereinsvormundschaft

§ 90 AW
Eignungserklärung

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen ein rechtskräftiger Verein vom Träger der Jugendhilfe für geeignet erklärt werden kann, Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften zu übernehmen.

(2) Die Eignungserklärung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. Sie soll nur erteilt werden, wenn der Verein eine ausreichende Zahl fachlich ausgebildeter Mitglieder zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hat. Sie kann ferner auf den Bereich eines Trägers der Jugendhilfe oder auf einen Teil dieses Bereichs beschränkt werden.

Unterabschnitt 5
Jugendgerichtshilfe

§ 91 AW
Ausführung der Jugendgerichtshilfe

(1) Der Träger der Jugendhilfe leistet Jugendgerichtshilfe nach § 38 des Jugendgerichtsgesetzes durch hauptamtliche Jugendgerichtshelfer.

(2) Der Jugendgerichtshelfer hat den jungen Menschen schon vor Beginn des Gerichtsverfahrens zu beraten. Er nimmt an der Hauptverhandlung teil. Soweit erforderlich, hat er nach Abschluß des Verfahrens weitere Hilfe sicherzustellen.

Abschnitt IV

SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN

Unterabschnitt 1
Schutz von Minderjährigen in Adoption und Familienpflege

§ 92 AW
Erlaubnis zur Vermittlung in Adoption und Familienpflege

(1) Die Vermittlung von Minderjährigen in Adoptivfamilien und Pflegefamilien ist nur den Trägern der Jugendhilfe und den dazu ermächtigten freien Trägern erlaubt.

(2) Soll eine Adoption vermittelt werden, bei der einer der Beteiligten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder bei der die Adoption durch Deutsche mit Wohnsitz im Ausland erfolgen soll, ist ein überörtlicher Träger der Jugendhilfe an der Vorbereitung der Adoption zu beteiligen.

(3) Das Nähere über die Ermächtigung freier Träger sowie die Zuständigkeit und Beteiligung des überörtlichen Trägers wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

§ 93 AW
Adoptionskommissionen

Von den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe werden Adoptionskommissionen zur Beratung der örtlichen Träger der Jugendhilfe und der zur Adoptionsvermittlung ermächtigten freien Träger sowie zum überörtlichen Ausgleich errichtet.

§ 94 AW
Erlaubniserteilung zur Aufnahme in Pflege

(1) Wer einen Minderjährigen dauernd oder regelmäßig für einen Teil des Tages zur Pflege und Erziehung in seine Familie aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des für seinen Wohnort zuständigen Trägers der Jugendhilfe. Kann in Eilfällen die Erlaubnis nicht vorher erwirkt werden, so ist sie unverzüglich nachträglich zu beantragen.

(2) Wer mit einem zur Pflege und Erziehung aufgenommenen Minderjährigen in den Bezirk eines Trägers der Jugendhilfe zieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich einzuholen.

(3) Die Erlaubnis kann befristet oder unter einer Bedingung erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn das Wohl des Minderjährigen gewährleistet ist. Sie ist zu widerrufen, wenn das Wohl des Minderjährigen es erfordert.

(4) Der Erlaubniserteilung bedarf es nicht, wenn

1. ein Minderjähriger von Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad aufgenommen wird,
2. die Dauer der Aufnahme sechs Wochen nicht überschreitet.

(5) Werden gleichzeitig mehr als fünf Minderjährige zur Pflege und Erziehung aufgenommen, sind die Bestimmungen über Einrichtungen anzuwenden.

§ 95 AW
Anzeigepflicht

Wer einen Minderjährigen in Pflege hat, zu dessen Aufnahme die Erlaubnis nach § 94 AW erforderlich ist, hat dem Träger der Jugendhilfe Beginn und Ende des Pflegeverhältnisses, Wohnungswechsel und besondere Vorkommnisse, die den Minderjährigen betreffen, unverzüglich anzuzeigen.

Unterabschnitt 2
Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen

§ 96 AW
Anmeldung

(1) Einrichtungen, in denen Minderjährige zur Pflege und Erziehung aufgenommen werden, Unterkunft erhalten oder die Möglichkeit finden sollen, in ihrer Freizeit zusammenzukommen, sind anmeldepflichtig.

(2) Die Einrichtungen sind bei dem Träger der Jugendhilfe anzumelden, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sie gelegen sind.

(3) Von der Meldepflicht sind ausgenommen:

1. Einrichtungen, die außerhalb der Jugendhilfe liegende erzieherische Aufgaben für Kinder und Jugendliche wahrnehmen, wenn für sie eine besondere öffentliche Aufsicht besteht,
2. Einrichtungen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, sofern sie nicht überwiegend der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dienen.

§ 97 AW Erlaubnis

(1) Anmeldepflichtige Einrichtungen, in denen regelmäßig mehr als fünf Minderjährige zur Pflege und Erziehung aufgenommen werden oder Unterkunft erhalten, dürfen nur mit Erlaubnis des Trägers der Jugendhilfe in Betrieb genommen werden. Die Erlaubnis erstreckt sich insbesondere auch auf die Zweckbestimmung der Einrichtung und den Kreis der aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen.

(2) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen:

1. Behelfsmäßige Einrichtungen, in denen Gewerbetreibende ihren Auszubildenden und Arbeitnehmern kurzfristig Unterkunft gewähren,
2. Einrichtungen, die von Eltern oder Elterngruppen für ihre eigenen Kinder geschaffen und betrieben werden,
3. Wohngemeinschaften, in denen Jugendliche mit Zustimmung ihrer Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten zusammenleben.

(3) Der Träger der Einrichtung soll den Träger der Jugendhilfe bei der Planung rechtzeitig beteiligen.

(4) Die Erlaubnis wird von dem Träger der Jugendhilfe erteilt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Einrichtung gelegen ist. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden. Sie wird zunächst vorläufig erteilt.

(5) Die vorläufige Erlaubnis wird erteilt, wenn die räumlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen gegeben sind und zumindest eine entsprechend vorgebildete Fachkraft zur Verfügung steht. Bis zur endgültigen Erlaubniserteilung bedürfen Heime und entsprechende Einrichtungen für die Aufnahme eines Minderjährigen der Einzelerlaubnis des Trägers der Jugendhilfe.

(6) Die endgültige Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das für die Erziehungsarbeit insgesamt erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht und über einen angemessenen Zeitraum der Nachweis erbracht worden ist, daß in der Einrichtung eine das Wohl der Kinder und Jugendlichen fördernde Erziehungsarbeit geleistet wird. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht mehr bestehen und eine das Wohl der Kinder und Jugendlichen fördernde Erziehungsarbeit nicht mehr gewährleistet ist.

(7) Der Träger der Jugendhilfe hat das Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung regelmäßig an Ort und Stelle zu überprüfen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) wird insoweit eingeschränkt. Mit dem Widerruf hat der Träger der Jugendhilfe den Zustand der vorläufigen Genehmigung wiederherzustellen oder bei der obersten Landesjugendbehörde den Antrag zu stellen, der Einrichtung den Betrieb vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.

§ 98 AW Anzeigepflicht

Die Träger von Einrichtungen, die der Erlaubnis nach § 97 AW bedürfen, haben dem Träger der Jugendhilfe anzuzeigen:

1. Wechsel der Leitung und des Fachpersonals mit Angabe der Personalien und der Art der Ausbildung,

2. Zahl der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen an bestimmten Stichtagen,
3. besondere Vorkommnisse, insbesondere soweit sie die aufgenommenen Kinder und Jugendlichen betreffen,
4. geplante Änderung der Platzzahl oder der Zweckbestimmung der Einrichtung.

§ 99 AW Beratung

Die Träger der Jugendhilfe haben die in den §§ 96 und 97 AW genannten Einrichtungen und ihre Träger in allen den Betrieb der Einrichtungen betreffenden pädagogischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen regelmäßig zu beraten. Sie haben darauf hinzuwirken, daß Bedenken gegen den Betrieb der Einrichtung oder festgestellte Mängel im Rahmen der Beratung im Einvernehmen mit der Einrichtung und ihrem Träger behoben werden.

§ 100 AW

Anrufung des Trägers der Jugendhilfe

Minderjährige in Einrichtungen der in den §§ 96 und 97 AW genannten Art können sich in ihren Angelegenheiten jederzeit an den für die Beratung zuständigen Träger der Jugendhilfe wenden. Über diese Befugnis sind sie vom Träger der Jugendhilfe oder der Einrichtung in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 101 AW

Berichterstattung

Die Leiter von Heimen und vergleichbaren Einrichtungen, die Minderjährige auf längere Zeit zur Pflege und Erziehung aufnehmen, haben mindestens einmal jährlich dem Träger der Jugendhilfe über die Entwicklung der einzelnen Minderjährigen Bericht zu erstatten und, sofern die Fortsetzung der Erziehung in der Einrichtung für erforderlich gehalten wird, dies eingehend zu begründen. Ist die Unterbringung in der Einrichtung gerichtlich angeordnet worden, hat der Träger der Jugendhilfe dem Vormundschaftsgericht bei seiner Verpflichtung nach § 43 Abs. 4 AW von dem Bericht Kenntnis zu geben.

§ 102 AW

Regelung durch Landesrecht

Das Nähere zu den §§ 96 bis 101 AW wird durch Landesrecht geregelt.

Unterabschnitt 3

Pflege- und Erziehungsvertrag

§ 103 AW

Vertragsabschluß

(1) Werden Minderjährige dauernd oder regelmäßig für einen Teil des Tages in einer anderen Familie, einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung aufgenommen, ist der Abschluß eines schriftlichen Pflege- und Erziehungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Familie oder Einrichtung erforderlich.

(2) Eines schriftlichen Vertrages bedarf es nicht, wenn ein Minderjähriger von Verwandten und Verschwägerten bis zum 3. Grade oder nur für eine Zeit bis zu sechs Wochen aufgenommen wird.

(3) Erfolgt die Aufnahme eines Minderjährigen auf Grund einer vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung, durch die das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf den Träger der Jugendhilfe übergegangen ist, so tritt der Träger der Jugendhilfe bei Abschluß des Pflege- und Erziehungsvertrages insoweit an die Stelle des Personensorgeberechtigten.

§ 104 AW Genehmigung

(1) Der von den Personensorgeberechtigten abgeschlossene Pflege- und Erziehungsvertrag bedarf der Genehmigung des Trägers der Jugendhilfe. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine erzieherische Gefährdung des Minderjährigen zu besorgen ist.

(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich, sofern die Aufnahme des Minderjährigen im Rahmen einer Leistung nach diesem Gesetz erfolgt, insbesondere der Träger der Jugendhilfe den Vertrag nach § 103 Abs. 3 AW abgeschlossen hat.

§ 105 AW Vertragsinhalt

(1) Der Pflege- und Erziehungsvertrag regelt insbesondere die Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten, des Minderjährigen und der aufnehmenden Familie oder Einrichtung. Er bestimmt Dauer und Zweck des Aufenthalts, die Beteiligung des Minderjährigen an den ihn betreffenden Entscheidungen und die Wünsche der Personensorgeberechtigten, die sich auf die Pflege und Erziehung des Minderjährigen beziehen. Sofern die Kostenregelung nicht durch den Träger der Jugendhilfe erfolgt, ist in dem Vertrag festzulegen, welches Pflegegeld dem Aufnehmenden zusteht, welche Leistungen damit abgegolten werden und inwieweit der Aufnehmende zu entschädigen ist, wenn der Personensorgeberechtigte ohne Einhaltung der vereinbarten Frist von seinem Herausgaberecht Gebrauch macht.

(2) Der Träger der Jugendhilfe hat die Personensorgeberechtigten und den Aufnehmenden auf Verlangen bezüglich des Vertragsinhaltes zu beraten.

§ 106 AW Anzeigepflicht

Wer ein Kind länger als drei Tage ganztägig oder für einen Teil des Tages ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten beherbergt, unterbringt oder in Obhut nimmt, hat das dem Träger der Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.

Unterabschnitt 4 Vorläufige Maßnahmen

§ 107 AW Vorläufige anderweitige Unterbringung

(1) Bei Gefahr im Verzuge hat der Träger der Jugendhilfe einen Minderjährigen sofort vom Ort der Unterbringung zu entfernen und vorläufig anderweitig unterzubringen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Der Träger der Jugendhilfe ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten, das Vormundschaftsgericht und soweit geboten, die Familie oder Einrichtung, bei der der Minderjährige bisher untergebracht war, unverzüglich zu unterrichten.

§ 108 AW

Vorläufige Inobhutnahme bei Entfernung

(1) Der Träger der Jugendhilfe ist berechtigt, einen Minderjährigen vorübergehend in Obhut zu nehmen, wenn er sich aus der Obhut des Personensorgeberechtigten entfernt hat.

(2) Der Minderjährige ist unverzüglich dem Personensorgeberechtigten zuzuführen, sofern dieser erreichbar ist und keine in seiner Person und seinem erzieherischen Verhalten liegenden Gründe entgegenstehen. Weigert sich der Minderjährige, sich zu den Personensorgeberechtigten zurückführen zu lassen, so ist unverzüglich durch das Vormundschaftsgericht eine vormundschaftsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Unterbleibt die Rückführung, ist der Minderjährige unverzüglich in einer Familie oder Einrichtung unterzubringen, die für eine vorläufige Inobhutnahme geeignet ist. Dem Personensorgeberechtigten ist der Aufenthalt des Minderjährigen unverzüglich mitzuteilen; § 44 Abs. 5 AW gilt entsprechend.

(3) Mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten hat der Träger der Jugendhilfe unverzüglich die geeignete Erziehungshilfe zu gewähren, um eine weitere Gefährdung oder Schädigung von dem Minderjährigen abzuwenden. Ist die Zustimmung nicht zu erlangen oder liegen die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 AW vor, hat er unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Träger der Jugendhilfe berechtigt, eine Wohnung jederzeit zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 109 AW

Vorläufige Inobhutnahme bei Gefahr

Bei einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr oder einer bereits eingetretenen erheblichen Schädigung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Minderjährigen, die durch den Personensorgeberechtigten verursacht ist oder durch ihn nicht unverzüglich beseitigt wird oder werden kann, gilt § 107 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 AW entsprechend.

§ 110 AW

Vorläufige Anordnungen bei Verfehlungen

Begeht ein Jugendlicher, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, kann das Vormundschaftsgericht vorläufige Anordnungen zur Erziehung treffen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einer dafür geeigneten Einrichtung anordnen, wenn dies geboten ist, um den Jugendlichen vor weiterer Gefährdung oder weiteren Verfehlungen zu bewahren und sofern der Träger der Jugendhilfe nicht schon tätig geworden ist. Das Vormundschaftsgericht hat den Träger der Jugendhilfe nach Möglichkeit vorher zu hören und in jedem Falle unverzüglich zu unterrichten.

TEIL III

Jugendhilfebehörden und Verfahren

Abschnitt I

JUGENDHILFEBEHÖRDEN

Unterabschnitt 1

Jugendämter und Landesjugendämter

§ 111 AW

Errichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern

(1) Jugendämter und Landesjugendämter sind Teil der Verwaltung der Gebietskörperschaften, bei denen sie errichtet sind, und haben alle Aufgaben durchzuführen, die den Gebietskörperschaften als Träger der Jugendhilfe obliegen. Die Länder können nähere Regelungen über Verfassung und Verfahren der Jugendämter und Landesjugendämter treffen.

(2) Größere Länder können mehrere Landesjugendämter errichten. Kleinere Länder können ein gemeinsames Landesjugendamt errichten. Auch kann für Jugendämter verschiedener Länder oder Landesteile ein Landesjugendamt errichtet werden.

§ 112 AW

Jugendhilfeausschüsse

(1) Die Gebietskörperschaften, bei denen Jugendämter oder Landesjugendämter errichtet werden, haben Jugendhilfeausschüsse und Landesjugendhilfeausschüsse einzurichten.

(2) Dem Jugendhilfeausschuß müssen angehören:

1. Mitglieder der Vertretungskörperschaft,
2. Bürger, die auf Vorschlag der im Bezirk der Gebietskörperschaft wirkenden Verbände und Vereinigungen gemäß § 10 Nr. 1 und 2 AW durch die Vertretungskörperschaft zu wählen sind. Die Verbände und Vereinigungen haben Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses,
3. der Leiter der Verwaltung oder ein von ihm bestellter Vertreter,
4. der Leiter des Jugendamtes,
5. ein Arzt des Gesundheitsamtes,
6. Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde,
7. ein Vormundschaftsrichter oder ein Jugendrichter,
8. ein Vertreter der Lehrerschaft.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind nur die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Personen. Die Mehrheit der Stimmberechtigten muß bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen einschließlich der gegebenenfalls nach Abs. 4 Nr. 2 Stimmberechtigten liegen.

(4) Das Landesrecht bestimmt:

1. die Benennung der Vertreter nach Abs. 2 Nr. 5, 7 und 8,
2. das Stimmrecht der Vertreter nach Abs. 2 Nr. 3 und 4,
3. die Zugehörigkeit weiterer Mitglieder,
4. das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses. Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 113 AW

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit allen grundsätzlichen Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit Fragen der Planung nach § 16 AW und mit Angelegenheiten der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern.

(2) Der Jugendhilfeausschuß hat Beschlußrecht im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden, insbesondere bei Beschlüssen nach § 15 AW und hat das Recht, an sie Anträge zu stellen.

(3) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

(4) Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

(5) Gruppen, Zusammenschlüsse und Verbände, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen oder Interessen junger Menschen wahrnehmen und im Jugendhilfeausschuß nicht vertreten sind, haben ein Recht auf Anhörung durch den Jugendhilfeausschuß.

§ 114 AW

Grundausrüstung der Jugendämter und Landesjugendämter

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben haben die Träger der Jugendhilfe für eine der Bevölkerungszahl und der Bedarfslage entsprechende Grundausrüstung der Jugendämter und Landesjugendämter als Fachbehörden zu sorgen. Zur Grundausrüstung gehören insbesondere:

1. eine bedarfsangemessene Zahl für ihre jeweilige Aufgabe ausgebildeter Mitarbeiter,
2. bedarfsgerechte und ausreichende Dienste und Einrichtungen,
3. ausreichende Finanzmittel.

(2) Mit leitenden Aufgaben und mit Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe sollen nur Personen betraut werden, die auf Grund ihrer besonderen, durch fachliche Ausbildung oder Zusatzausbildung erworbenen Kenntnisse der Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie oder des Jugendrechts und ihrer allgemeinen Kenntnisse und Erfahrungen dafür geeignet sind.

(3) Das Nähere zu Abs. 1 Nr. 1 und 2 regelt die oberste Landesjugendbehörde durch Richtlinien. Das gleiche gilt für die Auswahl, Ausbildung, Fortbildung, Praxisberatung und Praxisanleitung der bei den Trägern der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte und die allgemeinen Voraussetzungen für die Eignung nach Abs. 2

§ 115 AW

Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Kreisangehörige Gemeinden wirken im Bereich der gemeindebezogenen Einrichtungen an den Aufgaben der Jugendhilfeträger mit. Sie sind mitverantwortlich für Planung, Bereitstellung und Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere für Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze und Freizeiteinrichtungen.

(2) Die Landkreise sind im Rahmen des § 15 AW gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet, ortsbezogene Einrichtungen der Jugendhilfe zu fördern.

(3) Kreisangehörige Gemeinden sind gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, Erziehungsnotstände oder erhebliche Gefährdungen junger Menschen unverzüglich mitzuteilen.

§ 116 AW

Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesjugendämter und landesrechtliche Regelungen

(1) Zu den Aufgaben der Landesjugendämter gehören insbesondere:

- a) Mitwirkung an der überörtlichen Sozialplanung nach § 16 AW,
- b) überörtliche Planung auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Aufstellung von Jugendhilfeplänen für den überörtlichen Bereich nach § 15 Abs. 2 AW,
- c) mitverantwortliche Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen im überörtlichen Bereich nach § 17 AW,
- d) Anregung, Unterstützung und Zusammenarbeit mit den freien Trägern von überörtlicher Bedeutung nach § 11 AW,
- e) Anregung, Unterstützung und Beratung der örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie Koordinierung ihrer Tätigkeit, um eine gleichmäßige Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben im überörtlichen Bereich sicherzustellen; zur Erreichung dieser Ziele kann der überörtliche Träger Richtlinien aufstellen,
- f) Aufstellung von Richtlinien nach § 126 Absatz 1 AW,
- g) Unterrichtung der Öffentlichkeit im überörtlichen Bereich nach § 18 AW,
- h) Anregung und Förderung der Jugendforschung im Rahmen des § 19 AW,
- i) Einflußnahme auf die Beteiligung von Vertretern der Jugendhilfe und jungen Menschen an Schiedsgerichtsbarkeit und Selbstkontrolle nach § 20 AW.

(2) Im Rahmen der Jugendhilfeleistungen nach Teil II AW ist das Landesjugendamt sachlich zuständig für

- a) Wahrnehmung der Gewährleistungsverpflichtung nach § 15 Abs. 1 AW für Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen sowie der Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe nach § 14 Abs. 2 AW, soweit dies zur Deckung eines über den örtlichen Bereich hinausgehenden Bedarfs erforderlich ist,
- b) Anregung, Förderung und Bereitstellung von modellartigen Veranstaltungen, Diensten und Einrichtungen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe, insbesondere zur Erprobung von Erziehungskursen nach § 64 AW,
- c) Ausführung der Erziehungs- und Sozialisationshilfe bei schwerem Fehlverhalten nach § 68 AW in sozial-therapeutischen Jugendzentren,
- d) Mitwirkung bei der Adoptionsvermittlung nach §§ 92 und 93 AW,
- e) Eignungserklärung nach § 90 AW,
- f) Erlaubniserteilung für Einrichtungen nach § 97 AW sowie die Beratung von Einrichtungen nach § 99 AW und die Angelegenheiten nach §§ 96, 98 und 100 AW.

(3) Weitere Aufgaben außerhalb dieses Gesetzes können den überörtlichen Trägern durch die oberste Landesjugendbehörde übertragen werden.

(4) Durch Landesrecht kann die Beteiligung des überörtlichen Trägers an der Aufbringung der Kosten der von den örtlichen Trägern zu leistenden Erziehungshilfen geregelt werden.

(5) Die Länder können bestimmen, daß und inwieweit die überörtlichen Träger örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können.

(6) Landesrecht kann ferner bestimmen

1. welche Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte die überörtlichen Träger haben:

- a) bei der Förderung von freien Trägern,
- b) bei der Planung, Errichtung, Unterhaltung und Förderung von Diensten und Einrichtungen sowie bei der Planung, Durchführung und Förderung von Veranstaltungen;

2. wieweit die überörtlichen Träger der Jugendhilfe

- a) bei der Auswahl der für die Durchführung von Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie geeigneten Einrichtungen zu beteiligen sind,
- b) die Aufsicht über die örtlichen Träger wahrnehmen können.

§ 117 AW

Sachliche Zuständigkeit

Für die Jugendhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, soweit nicht nach § 116 AW der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

§ 118 AW

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Jugendhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich sich der Minderjährige tatsächlich aufhält, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der nach Abs. 1 zuständige Träger der Jugendhilfe kann die Übernahme von dem Träger verlangen, in dessen Bereich der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; für Minderjährige ohne gewöhnlichen Aufenthalt von dem Träger, in dessen Bereich der Personensorgeberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Übernahme kann nicht verlangt werden, wenn ihr ein wichtiger Grund entgegensteht, besonders, wenn der erstrebte Erfolg einer Leistung beeinträchtigt oder ihre Dauer wesentlich verlängert würde.

(3) Für die mit der Gewährung von Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie verbundenen Kosten ist der Träger der Jugendhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der junge Mensch tatsächlich aufhält.

Unterabschnitt 2

Oberste Landesjugendbehörden

§ 119 AW

Aufgaben der obersten Landesjugendbehörden

(1) Die obersten Landesjugendbehörden sollen die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe unterstützen, die Erfahrungen den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe übermitteln sowie auch sonst für die Verwertung der gesammelten Erfahrungen sorgen. Sie sollen insbesondere:

1. Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe schaffen, besonders die Erprobung neuer Formen der Jugendhilfe anregen und fördern sowie wissenschaftlich vorbereiten und auswerten,

2. Fortbildung und Weiterbildung der Fachkräfte der Jugendhilfe anregen und fördern,
3. Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie über die Verpflichtung der Träger der Jugendhilfe hinaus von Bedeutung sind,
4. die Träger der Jugendhilfe bei der Behebung von besonderen Notständen unterstützen,
5. die Bestrebungen der Träger der Jugendhilfe unterstützen,
6. den Bedarf der Jugendhilfe für die Zwecke der Raumordnung und Landesentwicklung feststellen und geltend machen,
7. die Aufgaben nach § 114 Abs. 3 AW wahrnehmen.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde entscheidet in den Fällen des § 97 Abs. 7 Satz 3 AW.

(3) Landesrecht bestimmt, wieweit die obersten Landesjugendbehörden die Aufsicht über die überörtlichen Träger wahrnehmen können.

Unterabschnitt 3

Bundesregierung und Bundesjugendkuratorium

§ 120 AW

Aufgaben der Bundesregierung

Die Bundesregierung kann die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie über die Verpflichtungen der Träger der Jugendhilfe und obersten Landesjugendbehörden hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe von Bedeutung sind.

§ 121 AW

Jugendbericht der Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung legt dem Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die gesamte Jugendhilfe vermitteln. Die Berichte sollen auch Ergebnisse und Mängel darstellen und Verbesserungsvorschläge enthalten. Die Bundesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der bis zu sieben fachkundige Persönlichkeiten angehören und füt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen bei.

(2) Der Bundesregierung sind von den obersten Landesjugendbehörden und den Trägern der Jugendhilfe die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu regeln.

§ 122 AW

Bundesjugendkuratorium

(1) Zur Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe wird ein Bundesjugendkuratorium errichtet.

(2) Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.

§ 123 AW

Forschungsinstitut

(1) Die Bundesregierung errichtet ein Institut, das Forschungsaufgaben im Bereich der Jugendhilfe wahrnimmt.

(2) Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.

Abschnitt II

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Unterabschnitt 1

Verwaltungsverfahren und Rechtsweg

§ 124 AW

Verwaltungsverfahren

(1) Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Soweit einem jungen Menschen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, Leistungen zu gewähren sind, ist er antragsberechtigt.

(2) Vor dem Erlaß eines Bescheides über einen Widerspruch sind in der Jugendhilfe erfahrene Personen, insbesondere aus Verbänden und Vereinigungen gemäß § 10 Nr. 1 und 2 AW beratend zu beteiligen. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 125 AW

Rechtsweg

(1) Bei allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Trägers der Jugendhilfe nach Teil II AW kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

(3) Auch gegen Entscheidungen im Rahmen einer Erziehungshilfe, von denen die Entwicklung des jungen Menschen oder seine Rechte über das gebotene Maß hinaus beeinträchtigt werden, können die Personensorgeberechtigten und der Jugendliche das Vormundschaftsgericht anrufen.

Unterabschnitt 2

Kostenregelungen

§ 126 AW

Kostenbeitrag

(1) Der nach § 8 AW von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemißt sich bei Erziehung in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung nach den häuslichen Ersparnissen. Für die Bemessung eines Kostenbeitrages des jungen Menschen aus seinem Einkommen werden von den überörtlichen Trägern Richtlinien erlassen.

(2) Die Bundesregierung setzt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Betrag der häuslichen Ersparnisse gestaffelt nach Altersgruppen fest.

(3) Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nur an einem Teil des Tages, wenn auch regelmäßig, gewährt werden, setzt der Träger der Jugendhilfe unter

Beachtung landesrechtlicher Bestimmungen fest. Dies gilt auch für die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Jugend.

(4) Bei der Bemessung des Kostenbeitrages werden allgemeine Verwaltungskosten nicht berücksichtigt.

(5) Die Organe der Versicherungsträger sind zur Auskunfterteilung über alle das Beschäftigungsverhältnis des jungen Menschen und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen verpflichtet. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung, des § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes keine Anwendung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Träger der Jugendhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des bei ihm beschäftigten jungen Menschen oder Unterhaltspflichtigen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 127 AW

Kostenerstattung

(1) Für die Erstattung von Kosten bei Gewährung einer Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie durch den nach § 118 AW örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe für einen Minderjährigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Trägers der Jugendhilfe hatte oder hat, gelten die §§ 103 bis 106, 108 und 109 sowie die §§ 111 bis 113 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

(2) Erbringt jemand in einem Eilfall eine Leistung, die der zuständige Träger der Jugendhilfe bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Gesetz gewährt haben würde, so sind ihm auf Antrag die Aufwendungen in gegebenem Umfange zu erstatten, wenn er den Antrag innerhalb angemessener Frist stellt.

§ 128 AW

Kosten der Leistungen freier Träger

(1) Werden zur Ausführung von Erziehungshilfe Einrichtungen freier Träger in Anspruch genommen, sind Vereinbarungen über die von den öffentlichen Kostenträgern zu ersetzenden Kosten anzustreben, soweit darüber keine landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

(2) Die Bundesregierung kann im Falle des Abs. 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Kostenbestandteile bei den zu ersetzenden Kosten zu berücksichtigen sind.

§ 129 AW

Kostenfreiheit

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Gewährung oder des Ersatzes einer nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistung nötig werden, sind kostenfrei; dies gilt auch für die in der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1458), bestimmten Gerichtskosten einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten, auch der nach § 89 Abs. 2 AW.

(2) Abs. 1 gilt auch für gerichtliche Verfahren, auf die das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist. Im Verfahren nach der Zivil-

prozeßordnung sowie im Verfahren vor Gerichten der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit sind nur die Träger der Jugendhilfe von den Gerichtskosten befreit. § 188 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

Unterabschnitt 3

Vormundschaftsgerichtliches Verfahren im Rahmen der Jugendhilfe

§ 130 AW

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Vormundschaftsgericht entscheidet auf Antrag oder von Amts wegen. Antragsberechtigt sind der Träger der Jugendhilfe, jeder Personensorgeberechtigte und der junge Mensch, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Unberührt bleibt die Pflicht des Vormundschaftsgerichts, Erklärungen und Mitteilungen junger Menschen auch unter 14 Jahren entgegenzunehmen und zu prüfen.

(2) Weicht die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts von der des Trägers der Jugendhilfe ab, so soll das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Trägers der Jugendhilfe das Verfahren an das für diesen örtlich zuständige Gericht abgeben, sofern dies durch das Wohl des jungen Menschen geboten erscheint.

(3) Vor der Entscheidung sind die Antragsberechtigten und Kinder anzuhören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist. Die Anhörung soll soweit möglich persönlich erfolgen.

(4) Das Vormundschaftsgericht kann für die Dauer des Verfahrens einstweilige Anordnungen treffen.

(5) Das Vormundschaftsgericht entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß ist mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Antragsberechtigten zuzustellen. Die Begründung ist dem Jugendlichen nicht mitzuteilen, soweit ihr Inhalt für seine erzieherische Entwicklung von Nachteil sein könnte.

(6) Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung statt. Für die Beschwerdeentscheidung gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 131 AW

Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung über die Gewährung einer Erziehungshilfe kann das Vormundschaftsgericht zur Begutachtung nach § 42 Abs. 3 Satz 2 AW die Unterbringung des jungen Menschen in einer geeigneten Einrichtung anordnen. Die Unterbringung kann durch Beschluß verlängert werden, sie darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) wird insoweit eingeschränkt.

§ 132 AW

Ausführbarkeit

(1) Ist auf Grund von Tatsachen Gefahr im Verzuge glaubhaft gemacht und die sofortige Vollziehung der Erziehungshilfe sichergestellt, so kann das Vormundschaftsgericht ihre Ausführung vor Rechtskraft des Beschlusses anordnen.

(2) Dies gilt entsprechend für Entscheidungen nach §§ 44 Abs. 5, 107 Abs. 3, 108 und 109 AW.

TEIL IV

Ordnungswidrigkeiten und Strafbestimmungen

§ 133 AW

Störung der Erziehungshilfe

(1) wer einen Minderjährigen

1. dem eingeleiteten gerichtlichen Verfahren auf Anordnung einer Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie oder einer angeordneten Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie oder
2. der von einem Träger der Jugendhilfe gewährten Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie gegen den Willen der Personensorgeberechtigten entzieht oder ihn verleitet, sich zu entziehen oder ihm dabei hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach den §§ 120, 122b oder 235 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Trägers der Jugendhilfe verfolgt.

§ 134 AW

Untersagung des Betriebes einer Einrichtung

Wer eine Einrichtung für sich oder einen anderen fortführt oder fortführen läßt, obwohl deren Betrieb ihm oder dem anderen durch eine nach § 97 Abs. 7 Satz 3 AW erlassene vollziehbare Verfügung der obersten Landesjugendbehörde untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 135 AW

Vermittlung in Adoption und Familienpflege ohne Erlaubnis

Wer der Vorschrift in § 92 AW zuwider vorsätzlich gewerbsmäßig oder in Einzelfällen zur Erlangung eigener wirtschaftlicher Vorteile die Vermittlung betreibt, wird mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 136 AW

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einen Minderjährigen entgegen § 103 Abs. 1 AW ohne Abschluß eines Pflege- und Erziehungsvertrages unterbringt oder aufnimmt,
2. entgegen § 106 AW eine Anzeige nicht rechtzeitig oder unrichtig macht,
3. entgegen § 96 AW eine Anmeldung nicht rechtzeitig oder unrichtig vornimmt,
4. entgegen § 97 Abs. 1 Satz 1 AW eine Einrichtung ohne Erlaubnis betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

TEIL V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

An dieser Stelle können nur Anregungen für einige vordringlich erscheinende Regelungen gegeben werden.

1. Übergangsregelungen für Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Gesetzen, die sich auf das JWG beziehen, sind notwendig, ferner Übergangsregelungen insbesondere für — den Übergang der Zuständigkeit für die Ausführung von FEH und von FE auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe;
— die Weitergeltung von Entscheidungen zur FEH nach § 63 und zur FE nach § 64 JWG;
— die Weitergeltung von Pflegegenehmigungen nach § 79 JWG;
— die Kostenerstattung nach Abschnitt VIII JWG.

2. Das Inkrafttreten des Gesetzes sollte mit einer Frist vorgesehen werden (wie beim JWG 1961); ggf. sollte eine längere Frist für die neu eingeführten Erziehungshilfen des Teils II, II 4 AW und den Übergang der Zuständigkeit für Erziehungshilfen nach Teil II, II AW auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe eingeführt werden.

3. Die Änderung beziehungsweise Aufhebung von Gesetzen ist besonders wichtig im Hinblick auf folgende Vorschriften:

3.1 Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

- § 1631 Abs. 2 BGB könnte wie folgt geändert werden:

»(2) Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern bei der Erziehung des Kindes durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Es betraut den Träger der Jugendhilfe mit der Ausführung seiner Anordnungen, soweit dies zum Wohl des Minderjährigen erforderlich ist.«

- § 1666 muß in Abs. 1 entsprechend dem Referentenentwurf eines »Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge« neu gefaßt und zur Verklammerung mit dem Gesetz zur Förderung der Jugend um einen neuen Absatz 2 mit etwa folgendem Wortlaut ergänzt werden:

»(2) Soweit Erziehungshilfen im Sinne (des Teils II, II AW) des Gesetzes zur Förderung der Jugend erforderlich werden, sind lediglich dessen Bestimmungen anzuwenden. Darüber hinaus kann das Vormundschaftsgericht den Träger der Jugendhilfe mit der Ausführung von Anordnungen nach Abs. 1 und 3 betrauen, soweit dies zum Wohl des Minderjährigen erforderlich ist.«

- § 1805 Satz 2 BGB ist im Hinblick auf § 77 Abs. 4 AW zu streichen.

- Die in den §§ 1852 bis 1854 BGB vorgesehenen Befreiungen sind im Hinblick auf den Amtspfleger und -vormund zu erweitern (vgl. § 77 Abs. 3 AW; § 82 DE sieht landesrechtliche Regelungen vor, die als nicht ausreichend anzusehen sind, denn die Befreiung sollte bundeseinheitlich gültig sein).

- § 1897 Satz 2 BGB muß im Hinblick auf §§ 73, 74 und 76 AW wie folgt geändert werden:

»Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welche Behörden an die Stelle der Träger der Jugendhilfe treten.«

— § 78 Abs. 2 und 3 des Diskussionsentwurfs ist, da kein spezielles Jugendhilferecht, in das BGB zu übernehmen.

3.2 Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

Das JGG sollte grundsätzlich gleichzeitig mit dem Gesetz zur Förderung der Jugend grundlegend geändert werden, so daß beide Gesetze miteinander abgestimmt sind. Vordringlich sind — neben einer Heraufsetzung der Altersgrenze in § 1 Abs. 3 von 14 auf 16 Jahre, entsprechenden Einschränkungen auf die über 16jährigen in den §§ 3 bis 5 und 13, einer Ergänzung in § 7 um den § 42 a Nr. 8 StGB (vgl. Vorschlag unten), einer Angleichung der Erziehungsmaßregeln in §§ 9 und 12 an das JFG — vor allem folgende Änderungen:

§ 8 a JGG wird an Stelle von § 11 DE in das JGG eingefügt:

»(1) Erziehungshilfe nach dem Gesetz zur Förderung der Jugend wird für einen Jugendlichen nach Vollendung des 16. Lebensjahres nicht mehr angeordnet, sofern

- a) wegen bevorstehender oder erreichter Volljährigkeit oder
- b) wegen der Schwere der Tat unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensführung eine lediglich erzieherische Maßnahme nicht ausreicht oder keinen Erfolg mehr verspricht.

(2) Erziehungs- und Sozialisationshilfe in einem sozialtherapeutischen Jugendzentrum nach § 68 AW des Gesetzes zur Förderung der Jugend wird nur vom Jugendgericht angeordnet. Wird der Jugendliche während dieser Zeit volljährig, so wird die Unterbringung als Maßregel im Sinne des § 42 a StGB fortgeführt. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.«

Aus § 68 AW des Gesetzes zur Förderung der Jugend und § 8 a JGG (neu) ergeben sich folgende Änderungen des Strafgesetzbuches:

§ 42 a StGB erhält in Abs. 1 folgende Nr. 8

»8. Unterbringung in einem sozialtherapeutischen Jugendzentrum nach Erreichung der Volljährigkeit.«

§ 42 X StGB wird eingefügt:

»Die Unterbringung in einem sozialtherapeutischen Jugendzentrum dauert unter Einbeziehung der in derselben Sache nach § 8 a JGG erfolgten Anordnung mindestens ein Jahr, höchstens vier Jahre. Sie stellt nach erreichter Volljährigkeit eine Maßregel im Sinne des § 42 a Nr. 8 dar. Mit Eintritt der Volljährigkeit ist zu prüfen, ob die Entlassung erfolgen kann. Bei der Entlassung erhält der Unterbrachte für die Dauer von längstens zwei Jahren einen Bewährungshelfer.«

§ 34 JGG erhält folgende Fassung:

»Dem Jugendrichter liegen alle Aufgaben ob, die ein (Amts-)Richter im Strafverfahren hat. Er ist zugleich Vormundschaftsrichter.«

Abs. 2 und 3 entfallen.

§ 55 Abs. 3 JGG könnte wie folgt lauten:

»(3) Der Träger der Jugendhilfe ist zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.«

3.3 Das Bundessozialhilfegesetz muß in § 39 einen Absatz 4 erhalten, der in Anlehnung an § 72 BSHG (in der Fassung des Entwurfs zum 3. Änderungsgesetz — BTDr. 7/308 —) etwa lauten könnte:

»(4) Die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Jugend gehen der Regelung der Abs. 1 bis 3 vor.«

3.4 Das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Staat vom 29. 3. 1951 wird aufgehoben, da seine Bestimmungen in den §§ 92, 93 und 135 in Verbindung mit §§ 48 und 49 AW aufgegangen sind.